

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Umwelt '85

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen auf allen Gebieten des Umweltschutzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 9. Februar 1984 (Drucksache 10/870) die Bundesregierung aufgefordert,

„die von ihr auf allen Gebieten des Umweltschutzes für notwendig gehaltenen Maßnahmen in einem zusammenfassenden Bericht 1984 darzulegen. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist mehr als früher neben der Gesundheit des Menschen auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen. Hierbei ist der Schutz von Pflanzen und Tieren und ihrer Lebensräume sowie des Wassers, der Luft und des Bodens als wichtige Lebensgrundlage für Nutzpflanzen und wildlebende Pflanzen und Tiere miteinzubeziehen. Auf die Ergänzung des umweltpolitischen Instrumentariums um wirtschaftlich wirkende Instrumente ist Wert zu legen. Gemeinsam mit dem Bericht ist ein Programm zur Förderung

- der Ursachen- und Wirkungsforschung,
- der Technologieentwicklung,
- der Markteinführung umweltfreundlicher Technologien unter Einbeziehung des Nachfragepotentials der öffentlichen Hand

mit dem Ziel der Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden vorzulegen.“

Der vorliegende Bericht enthält die erbetene Unterrichtung über Maßnahmen auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag am 11. April 1984 mit dem Programm „Umweltfor-

schung und Umwelttechnologie 1984 bis 1987“ des Bundesministers für Forschung und Technologie (Drucksache 10/1280) über das Programm zur Förderung der Ursachen- und Wirkungsforschung, der Technologieentwicklung sowie der Markteinführung umweltfreundlicher Technologien unter Einbeziehung des Nachfragepotentials der öffentlichen Hand mit dem Ziel der Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden unterrichtet.

Vorbemerkung

Der Schutz der Umwelt ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Es gilt, der gegenwärtigen wie auch den nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten und zu sichern.

Die Bundesregierung ist sich ihrer hieraus erwachsenden Verantwortung bewußt. Sie hat in kürzester Frist auf allen wichtigen Feldern des Umweltschutzes wirksame Maßnahmen ergriffen oder eingeleitet. Diese Maßnahmen werden die Umweltsituation in der Bundesrepublik Deutschland tiefgreifend verbessern; sie dienen insbesondere auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Dabei orientiert sich die Umweltpolitik der Bundesregierung an folgenden Grundforderungen:

1. Umweltpolitik ist im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft fortzuentwickeln

Die Soziale Marktwirtschaft hat den Weg geebnet für Wohlstand, wirtschaftliche und persönliche Freiheit und für soziale Gerechtigkeit. Die Bundesregierung entwickelt die Soziale Marktwirtschaft weiter und gestaltet den ordnungspolitischen Rahmen so, daß sie auch den Ansprüchen einer konsequenten Umweltvorsorge Rechnung trägt.

Die Bundesregierung fördert die Marktkräfte als Motor für den Umweltschutz. So ist die Förderung von Umweltschutzinvestitionen (erhöhte Abschreibungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, zinsgünstige Kredite durch die ERP-Umweltschutzprogramme) mehrfach erhöht worden. Die Abwasserabgabe wie auch die Kompensationslösung in der TA Luft sind wichtige marktwirtschaftliche Anstöße.

Die Bundesregierung stellt mit ihrer konsequenten, am Verursacherprinzip und am Vorsorgegrundsatz orientierten Umweltpolitik hohe Anforderungen an die Wirtschaft. Sie unterrichtet die Wirtschaft frühzeitig über ihre umweltpolitischen Ziele und gibt ihr damit langfristige, verlässliche Planungsgrundlagen. Die Bundesregierung erwartet von der Wirtschaft, daß sie ihrer Verantwortung für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben unserer Gesellschaft gerecht wird und ihre innovative und finanzielle Leistungskraft auch in den Dienst des Umweltschutzes stellt.

2. Technischer Fortschritt ist in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen

Errungenschaften von Wissenschaft und Technik sind zum Nutzen der Umwelt einzusetzen. Angewandter Umweltschutz bedeutet in der Regel Entwicklung und Einsatz von neuen Techniken. Um dies zu ermöglichen, verbessert die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für Innovationen. Die Erfolge in der wirtschaftlichen Wiederbelebung sind somit wichtige Voraussetzungen für den Erfolg der Umweltpolitik.

Den technischen Fortschritt in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen, bedeutet auch, die Umweltforschung zu verstärken.

Aufgabe von Forschung und technologischer Entwicklung im Dienste der Umwelt ist es:

- ökologische Zusammenhänge zu entschlüsseln;
- künftige Umweltprobleme frühzeitig zu erkennen;
- die Folgen von Eingriffen in die Umwelt und weiterer Belastungen abzuschätzen;
- Verfahren zur wirkungsvollen Verminderung von Emissionen in Luft, Boden und Wasser bereitzustellen;
- den Stand der Technik weiterzuentwickeln und derzeit angewandte Verfahren im Hinblick auf bestehende Umweltbelastungen zu verbessern;

- neuartige technische Ansätze, insbesondere für emissionsarme industrielle Produktionsprozesse, für den Ersatz bisheriger durch umweltfreundlichere Produkte und für die Sanierung von Umweltschäden zu finden, um erkannte Risiken abzuwenden und Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

3. Umweltschutz setzt auf die Mitwirkung aller Bürger und aller Gruppen der Gesellschaft

Das Umweltbewußtsein in der Bevölkerung ist erfreulich hoch. Die Bürger der Bundesrepublik Deutschland halten den Umweltschutz für eine vorrangige politische Aufgabe. Umweltengagement darf sich jedoch nicht nur in Forderungen an Staat und Wirtschaft äußern. Vielmehr muß jeder auch selbst seinen Beitrag leisten.

Jedem einzelnen Bürger bieten sich in seinem Einflußbereich viele Möglichkeiten zu umweltschonendem Verhalten. Hinweise und Anregungen geben staatliche und kommunale Stellen, private Organisationen und die Medien. Mit diesen Einrichtungen arbeitet die Bundesregierung eng zusammen. Diese Möglichkeiten müssen in Zukunft noch stärker genutzt werden.

Eine erhebliche Rolle bei der Vertiefung des Umweltbewußtseins in der Bevölkerung spielen die Umweltverbände. Ihr Engagement und ihre zumeist sachliche Argumentation haben ihnen eine breite Resonanz und große Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit verschafft. Die Bundesregierung arbeitet eng mit ihnen zusammen, beteiligt sie im Vorfeld der Gesetzgebung und unterstützt sie fachlich und finanziell bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Umweltbewußtseins.

4. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist zu intensivieren

Umweltbelastungen machen an Grenzen nicht halt. Das zeigen ganz besonders die Waldschäden und die grenzüberschreitende Belastung von Gewässern und Meeren.

Wirksamer Umweltschutz erfordert deshalb die Zusammenarbeit über Staatsgrenzen und über ideologische Grenzen hinweg. Notwendig sind vor allem gemeinsame Anstrengungen in Europa.

Dabei macht es die Lage der Bundesrepublik Deutschland in der Mitte Europas, ihre extrem dichte Besiedelung und hohe Industrialisierung in vielen Fällen erforderlich, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und Initiativen dort zu ergreifen, wo andere Staaten noch keinen Handlungsbedarf sehen.

Maßnahmen in den einzelnen Umweltbereichen

Die nachstehende Darstellung befaßt sich zunächst mit der Weiterentwicklung der Instrumente der

Umweltpolitik sowie mit der Schaffung der erforderlichen Datengrundlage für umweltpolitische Entscheidungen. Sie geht sodann auf die einzelnen Umweltbereiche ein.

1. Weiterentwicklung der Instrumente der Umweltpolitik

Als Instrumente der Umweltpolitik stehen auch weiterhin ordnungsrechtliche Gebote und Verbote an erster Stelle.

Zur Durchsetzung umweltschonenden Verhaltens kommt aber zunehmend auch wirtschaftlichen Anreizen und der Information und Beratung der Verursacher Bedeutung zu.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Mechanismen des Marktes auf der Basis ordnungsrechtlicher Regelungen auch im Umweltschutz zur Wirkung kommen zu lassen. Sie hat daher eine Reihe von Initiativen ergriffen und Vorhaben vorangetrieben, durch die das Eigeninteresse der Verursacher am Umweltschutz angeregt und genutzt wird.

1.1 Marktkonforme Investitionshilfen

Im Interesse des Umweltschutzes müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu verhindern, daß dringend erforderliche Umweltschutzinvestitionen wegen vermeidbarer finanzieller Engpässe verzögert werden oder sogar unterbleiben.

Als flankierende Elemente der Umweltpolitik können marktkonforme Investitionshilfen — wie bisher erfolgt — eingesetzt werden.

Solche Investitionshilfen haben die Aufgabe, die Durchsetzung des Verursacherprinzips zu unterstützen und den umweltfreundlichen technischen Fortschritt zu fördern.

a) Erhöhte Abschreibungen nach § 7 d EStG

§ 7 d Einkommensteuergesetz gibt den Unternehmen die Möglichkeit, ihre Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, im Jahr der Anschaffung mit 60 % und in den folgenden vier Jahren mit jeweils 10 % erhöht abzuschreiben. Im Jahre 1984 lag die Summe der nach § 7 d EStG erhöht abschreibungsfähigen Umweltschutzinvestitionen bei fast 3,6 Mrd. DM. Dies entspricht einer Steigerung um 56,9 % bzw. um 1,3 Mrd. DM gegenüber 1983. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die steuerbegünstigten Investitionen für den Umweltschutz bereits in den Vorjahren 1983 und 1982 mit steigender Tendenz ein außerordentlich hohes Niveau erreicht hatten.

Die enormen Steigerungen der erhöht abschreibungsfähigen Umweltschutzinvestitionen in den letzten drei Jahren werden insbesondere daran deutlich, daß die Summe der Investitionen in diesen drei Jahren mit insgesamt rd. 8,2 Mrd. DM die Gesamtsumme aller entsprechenden Investitionen in den vorangegangenen sieben Jahren von 1975 (Ein-

führung des § 7 d EStG) bis 1981 in Höhe von etwa 6,6 Mrd. DM weit übersteigt.

Die Investitionen zur Luftreinhaltung haben mit 62,5 % oder 2,24 Mrd. DM im Jahre 1984 den weitaus größten Anteil an den erhöht abschreibungsfähigen Umweltschutzinvestitionen. In diesem Bereich liegen auch die stärksten Steigerungen gegenüber dem Vorjahr. Die Steigerungsrate beträgt hier 82,2 % oder ca. 1,05 Mrd. DM gegenüber 1983. Im Vergleich zum Jahr der Einführung des § 7 d EStG 1975 haben sich damit die erhöht abschreibungsfähigen Luftreinhalteinvestitionen 1984 fast versiebzehnfacht. Trotz der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung der Luftreinhalteinvestitionen konnten auch in allen anderen Umweltbereichen die Umweltschutzinvestitionen auf hohem Niveau deutlich gesteigert werden: Die Gewässerschutzinvestitionen stiegen um 20,6 % auf ca. 953 Mio. DM, die abfallwirtschaftlichen Investitionen erreichten mit einer Steigerungsrate von 28,4 % einen bisherigen Höchststand von rd. 292 Mio. DM und die Lärmschutzinvestitionen kletterten um 41,2 % auf ca. 101 Mio. DM.

Erhöhte Abschreibungen nach § 7 d EStG haben sich, wie die Zahlen belegen, bewährt. Die Vorschrift umfaßt Wirtschaftsgüter, die ganz überwiegend dem Umweltschutz dienen. Diese Wirtschaftsgüter stellen in der Regel reine Umweltschutzmaßnahmen dar. Die Umweltministerkonferenz hat deshalb, unterstützt von der Wirtschaftsministerkonferenz, die Einbeziehung umweltfreundlicher Produktionsanlagen in den § 7 d EStG empfohlen, um auf diesem Wege Innovationsanreize zur Beschleunigung des umweltfreundlichen technischen Fortschritts zu geben.

b) ERP-Umweltschutzprogramme

Aus dem ERP-Sondervermögen werden zinsgünstige Kredite für Umweltschutzmaßnahmen von Kommunen und Industrie gewährt. Für Maßnahmen der Abwasserreinigung, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung stehen allein im Jahr 1985 595 Mio. DM zur Verfügung. Mit Beschlüssen vom 1. Juli 1985 hat die Bundesregierung die zinsgünstigen ERP-Umweltschutzprogramme für die Jahre 1986 und 1987 um mehr als 1,2 Mrd. DM aufgestockt. Von diesem Betrag sollen 1986 jeweils 300 Mio. DM zusätzlich für Maßnahmen in den Bereichen Abwasserreinigung und Abfallwirtschaft eingesetzt werden. Hinzu kommen verbesserte Möglichkeiten für Lärmschutzinvestitionen von Kleinbetrieben im ebenfalls aufgestockten Standortprogramm. Daneben hat die Bundesregierung beschlossen, die ERP-Vergaberichtlinien entscheidend zu erweitern, so daß 1986/87 ERP-Mittel auch zur Finanzierung von umweltverträglichen Produktionsanlagen, für neue Kanalisationen in Gewerbe- und Mischgebieten, für Hauptsammler sowie für Regenrückhaltebecken eingesetzt werden können.

c) Weitere Kreditprogramme

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau stellt seit August 1984 für fünf Jahre zinsgünstige Kredite für

Umweltschutzinvestitionen in einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. DM aus eigenen Mitteln bereit. Diese Kredite werden vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen mit dem Schwerpunkt Luftreinhaltung vergeben.

Die Lastenausgleichsbank bietet zinsgünstige Darlehen in Höhe von jährlich ca. 150 Mio. DM zur Marktunterstützung mittelständischer Hersteller moderner umweltfreundlicher Produktionsverfahren oder Produkte an. Auch dieses Programm wird aus eigenen Mitteln des Instituts finanziert.

Die Lastenausgleichsbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau haben sich bereit erklärt, im Jahre 1985 insgesamt zusätzlich etwa 500 Mio. DM für zinsgünstige Umweltschutzkredite zu ERP-Konditionen zur Verfügung zu stellen, sofern die ERP-Mittel zur Deckung der Kreditnachfrage nicht ausreichen sollten.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat ein neues allgemeines Kommunalprogramm mit einem Kreditrahmen von 2 Mrd. DM eingerichtet, aus dem auch kommunale Umweltschutzinvestitionen (z. B. Abwasserreinigung, Verkehrslärmschutz, Stadtsanierung) finanziert werden können.

d) Modellvorhaben

Ab 1985 werden verstärkt Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen aus Altanlagen gefördert. Dafür stehen 1985 rd. 90 Mio. DM zur Verfügung; in den nächsten Jahren sind jährlich rd. 100 Mio. DM vorgesehen.

Ziel ist es, durch Förderung geeigneter Projekte im großtechnischen Maßstab nachzuweisen, wie ein fortschrittlicher Stand der Technik auch bei Altanlagen erreicht werden kann.

Schwerpunkt der Förderung wird weiterhin die Luftreinhaltung sein, für die auch bisher schon Förderungsmöglichkeiten bestanden (s. auch Altanlagenprogramm Luftreinhaltung). Fortgeführt wird das bereits seit 1984 laufende Programm Modellvorhaben „Gefährliche Schadstoffe im Wasser“.

Neu aufgenommen wurde die Förderung von Modellvorhaben zur Abfallwirtschaft und zur Lärmbekämpfung.

Die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihre schnelle Einführung in die Praxis werden im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für den Umweltschutz im Agrarbereich gefördert. Die bisher geförderten Vorhaben verteilen sich auf folgende Schwerpunktbereiche:

- Naturschutz und Landschaftspflege: 16 Vorhaben;
- Verringerung von Schadstoffbelastungen in tierischen und pflanzlichen Produkten: 8 Vorhaben;
- Einführung neuartiger Techniken in der Energiegewinnung und Energieeinsparung: 94 Vorhaben;

- Gewässerschutz im ländlichen Raum: 17 Vorhaben;
- sonstige: 2 Vorhaben.

1.2 Marktwirtschaftliche Instrumente

Die Bundesregierung hat umfangreiche Prüfungen über neue Einsatzmöglichkeiten marktwirtschaftlich wirkender Instrumente in allen Bereichen des Umweltschutzes vorgenommen.

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde eine flexible Kompensationslösung in die TA Luft aufgenommen (vgl. Punkt 4.10).

Die Beratungen zu Abgabelösungen in der Luftreinhaltung, zu ökonomischen Instrumenten im Gewässer- und Bodenschutz sowie im produktbezogenen Immissionsschutz und in der Abfallwirtschaft dauern noch an.

Als ein weiteres Instrument werden bereits seit längerem freiwillige Vereinbarungen (vgl. Punkt 10.3 bis 10.5) eingesetzt, die mit verschiedenen Wirtschaftsverbänden getroffen wurden.

1.3 Mittelstand und Umweltschutz

Vor dem Hintergrund, daß sich die Umweltpolitik der Bundesregierung in zunehmendem Maße als wirtschaftlich bedeutender Faktor auf die mittelständische Wirtschaft auswirkt, ist es notwendig, mittelstandspolitische Gesichtspunkte stärker als bisher im Rahmen der Umweltpolitik zu berücksichtigen. Mittelständische Unternehmen stehen vor dem besonderen Problem, daß sie mangels eigener Stabsstellen häufig nicht in der Lage sind, sich frühzeitig über ihre betriebliche Umweltsituation zu informieren und daß sie darüber hinaus den Markt für Umweltschutzanlagen nicht in ganzer Breite überschauen können. Dies schränkt die Möglichkeiten für ökonomisch und ökologisch effiziente Investitionen und Eigeninitiativen stark ein. Hierzu wird zur Zeit ein Forschungsvorhaben durchgeführt, in dem mittels empirischer Untersuchungen in ausgewählten Betrieben in einer repräsentativen mittelständisch strukturierten Region Erkenntnisse zu folgenden Fragestellungen gewonnen werden sollen:

- Einsatzmöglichkeiten ökonomischer Instrumente, insbesondere angesichts der meß- und kontrolltechnischen Ausstattung;
- Umweltbelastungsstrukturen in ausgewählten mittelständischen Unternehmen;
- Bekanntheit und Wirkung von Investitionshilfen in mittelständischen Unternehmen;
- Transparenz des Marktes für Umweltschutzanlagen;
- Möglichkeiten und Grenzen für bessere Information und Kooperation mit Vollzugsbehörden.

Dieses Forschungsvorhaben wird in enger Kooperation mit den Spitzenverbänden und Institutionen von Wirtschaft, Industrie und Handwerk, Verbänden und Vereinigungen der mittelständischen Wirtschaft sowie den Bundesländern durchgeführt.

1.4 Umweltzeichen

Mit dem Umweltzeichen („Blauer Engel“) können Produkte ausgezeichnet werden, die besonders umweltverträglich sind. Dabei müssen Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit gewährleistet sein.

Das Umweltzeichen kann vom Hersteller für die Werbung genutzt werden. Es dient der Information des Verbrauchers und seiner Motivation zum Kauf umweltverträglicher Produkte.

Bei der Vergabe wirken die unabhängige Jury Umweltzeichen, das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) und das Umweltbundesamt zusammen. Bisher wurden ca. 36 Produktgruppen mit insgesamt bereits über 1 100 Produkten mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet.

Die Bundesregierung weist Bürger, Verbände, Institutionen und besonders die Dienststellen der öffentlichen Hand auf das Umweltzeichen hin (s. auch 1.5).

1.5 Umweltschutz im öffentlichen Beschaffungswesen

Die Konferenz der Umweltminister und -senatoren des Bundes und der Länder (UMK) hat im November 1984 allen Dienststellen des Bundes und der Länder und anderen öffentlichen Körperschaften empfohlen, zur stärkeren Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der öffentlichen Beschaffung einschlägige Regelungen zu erlassen.

Die UMK empfiehlt besonders, verstärkt umweltverträgliche Produkte zu beschaffen, insbesondere solche, die das „Umweltzeichen“ erhalten haben. Weitere besondere Bedeutung wird der Beschaffung abgasarmer Dienstfahrzeuge zugemessen. Auch die Wirtschaftsminister des Bundes und der Länder haben auf ihrer Sitzung vom 15. Februar 1985 bekundet, daß über die bisherige Beschaffung umweltfreundlicher Produkte hinaus eine Beschaffung solcher Produkte in möglichst vielen Bereichen erfolgen sollte.

Die Bundesregierung hat für die Dienststellen des Bundes verbindlich beschlossen, ab 1985 grundsätzlich nur noch schadstoffarme Fahrzeuge zu beschaffen. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen dafür sind geschaffen.

1.6 Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach fast fünfjährigen Verhandlungen haben sich die Umweltminister der EG im März 1985 über die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben inhaltlich geeinigt und am 27. Juni 1985 die Richtlinie förmlich verabschiedet.

Damit ist eine weitere Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung als ein im Umweltrecht der Mitgliedstaaten umzusetzendes medienübergreifendes Verfahrensinstrument gelegt. Dieses am Vorsorgeprinzip orientierte Verfahrensinstrument ermöglicht bei sachgemäßer Anwendung sowohl Beiträge zur Verbesserung des materiellen Umweltschutzes als auch zu einer Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Umweltrechts.

Die Bundesregierung hat die Umsetzung der Richtlinie, zu der sie maßgebliche Anregungen gegeben hatte, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern eingeleitet.

2. Datengrundlagen

Rationale Umweltpolitik braucht als Entscheidungsgrundlage eine zuverlässige Datenbasis.

Notwendig ist möglichst umfassendes und präzises Wissen über heute und künftig in die Umwelt gelangende Emissionen und die daraus entstehenden Belastungen für Mensch und Umwelt, über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung dieser Belastungen und über die Wirkungen durchgeführter und vorgesehener Maßnahmen.

Die offene Information der Öffentlichkeit über diese Erkenntnisse schafft zugleich die Grundlage für eine sachbezogene Diskussion von Umweltfragen.

2.1 Umweltprobenbank

Ab 1. Januar 1985 hat die Umweltprobenbank für die Bundesrepublik Deutschland — nach erfolgreichem Abschluß einer Pilotphase — den Dauerbetrieb aufgenommen. Dafür stehen allein 1985 rd. 4,5 Mio. DM zur Verfügung. Es sind bereits mehr als 40 000 Umweltproben eingelagert.

Mit Hilfe der Umweltprobenbank soll die Gesamtbelastung der Umwelt systematisch ermittelt und analysiert werden. Die vorgesehene kontinuierliche Beobachtung der langfristigen chemischen, physikalischen und biologischen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse in der Umwelt wird es ermöglichen, Voraussagen über künftige Umweltgefährdungen zu machen.

Die Umweltprobenbank soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Umweltbeobachtungen mit Erfassung, Charakterisierung und Sicherung repräsentativer Proben,
- Erstellung von Trendaussagen über die Entwicklung von Umweltbelastungen,
- Bestimmung der Konzentration auch von Stoffen, die z. Z. der Einlagerung nicht als Schadstoffe gelten,

- Erfolgskontrollen von eingeleiteten Umweltschutzmaßnahmen,
- Langfristlagerung von Umweltproben für spätere vergleichende Untersuchungen.

Bei dem Aufbau der Umweltprobenbank ist eine enge internationale Zusammenarbeit vorgesehen, um den ebenfalls bereits in einigen anderen Staaten, z. B. in den USA, Kanada, Japan in Angriff genommenen Aufbau von Umweltprobenbanken aufeinander abzustimmen und um die Umweltentwicklung großräumig vergleichen zu können. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit einem Gesamtaufwand von 25 Mio. DM die Konzeption und wissenschaftlich technischen Grundlagen für den Betrieb einer Umweltprobenbank geschaffen und dadurch im Vergleich zu allen anderen Staaten der Welt eine führende Rolle übernommen.

2.2 EDV-Umweltinformationsdienst

Anfang Februar 1984 wurde ein neuer EDV-Umweltinformationsdienst des Bundes eingerichtet.

Die Datenbanken des Umweltbundesamtes zur Umweltforschung (UFORDAT) und zur Umweltliteratur (ULIDAT) werden europaweit angeboten und stehen gegen Entgelt jedem Interessierten für online-Recherchen mittels Datensichtgerät zur Verfügung. Weitere Datenbanken werden auch über das Fachinformationssystem Energie, Physik, Mathematik GmbH, Karlsruhe, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Datenbanken UFORDAT und ULIDAT werden vom Umweltbundesamt in Kooperation mit zahlreichen Stellen in Bund und Ländern erstellt.

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftsökologie erstellt die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie eine umfassende Literaturdokumentation. Diese Dokumentation wird ab 1986 über den Rechner des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ebenfalls allen Interessenten für den direkten Zugriff angeboten. Die Bundesforschungsanstalt befaßt sich außerdem seit Jahren mit dem Aufbau eines Landschaftsinformationssystems. Ziel dieses Systems ist es, auf der Basis umfassender Datenbanken die Landschaftsplanung zu unterstützen und zu verbessern.

Das DIMDI bietet gemeinsam mit der Zentralstelle für Agrardokumentation und -information (ZADI) 49 Datenbanken zur entgeltlichen Nutzung allgemein zugänglich an. In diesen Datenbanken sind zwischen 5% (EMBASE, MEDLARS) und 100% (ENVIROLINE) umweltrelevante Informationen enthalten.

2.3 Bund-Länder-„Dokumentationsverbund Umwelt“

Die Umweltministerkonferenz hat im November 1984 beschlossen, den arbeitsteiligen Bund-Länder-„Dokumentationsverbund Umwelt“ weiter auszubauen.

Eine enge Bund-Länder-Kooperation wird auch auf dem Gebiet der sog. Faktendatenbanken angestrebt. Erfolgversprechende Kooperationsansätze bestehen im Bereich der Stoffdaten. Seit Ende 1984 wird eine EDV-gestützte Schnellauskunft für umweltgefährliche Stoffe in einem Testlauf von Bund, Ländern und chemischer Industrie erprobt. Mit der Einrichtung einer EDV-gestützten Schnellauskunft wird in fachlicher und — hinsichtlich des Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Industrie — auch in umweltpolitischer Hinsicht Neuland betreten.

2.4 Novellierung des Umweltstatistikgesetzes

Die gestiegenen Anforderungen an statistischem Datenmaterial zum Umweltschutz machen eine Anpassung des Umweltstatistikgesetzes erforderlich.

Bisher werden danach im wesentlichen Statistiken zur Abfallbeseitigung, zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, zu Unfällen bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe und zu den Umweltschutzinvestitionen der Industrie durchgeführt.

Zur Zeit wird eine Novellierung des Gesetzes vorbereitet, die auch Statistiken

- zu den öffentlichen Ausgaben und Einnahmen für Umweltschutz,
- zu Luftverunreinigungen,
- zu Umweltvergehen

vorsehen soll.

Dabei wird z. B. durch vermehrte Nutzung von Verwaltungsunterlagen zugleich eine Entlastung der Auskunftspflichtigen angestrebt.

Der Novellierungsentwurf wird auch den Anforderungen Rechnung tragen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über eine Volkszählung ergeben.

2.5 „Daten zur Umwelt“

Vom Umweltbundesamt wurden im November 1984 erstmals „Daten zur Umwelt“ vorgelegt.

Mit dieser Publikation wird die Serie der Veröffentlichungen zur Beschreibung der Umweltsituation in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt.

In den „Daten zur Umwelt“ wird eine Vielzahl bisher nur verstreut veröffentlichter Daten gebündelt und übersichtlich — zumeist in Form von Graphiken — dargestellt. Der Schwerpunkt liegt auf Daten, die eine Aussage für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland insgesamt ermöglichen.

Die „Daten zur Umwelt“ sollen künftig in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Stellen des Bundes und der Länder verstärkt werden.

Zusammen mit den Ländern ist bereits ein „Grunddatenkatalog“ erarbeitet worden, in dem die für eine umfassende Darstellung der Umwelt erforderlichen und bei Bund und Ländern vorliegenden Daten festgestellt werden. Ziel ist ein regelmäßiger Austausch dieser Daten.

2.6 Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen ist gebeten worden, in Fortschreibung der Gesamtgutachten von 1974 und 1978 sowie der verschiedenen Sondergutachten ein weiteres Gesamtgutachten zur Darstellung der Situation der Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland zu erarbeiten.

3. Umweltforschung

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umweltpolitik liegt in einer vorausschauenden Umweltforschung.

3.1

Wissenschaftliche Aktivitäten mit engerem und weiterem Bezug zu Umweltfragen finden sich heute zahlreich in der *Grundlagenforschung* oder den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Diese können schon wegen ihrer Heterogenität nicht Gegenstand dieses Berichtes sein. Um diese vielfältigen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu konzentrieren, hat die Bundesregierung im Frühjahr 1984 das Programm „Umweltforschung und Umwelttechnologie 1984—1987“ des Bundesministers für Forschung und Technologie verabschiedet. Das Programm enthält die beiden grundlegenden Eckpfeiler:

- a) Aufklärung ökosystemarer Zusammenhänge und kausaler Ursachen-/Wirkungsnetze durch zielorientierte, interdisziplinäre und Umweltmedien übergreifende Forschung, um Struktur und Funktion ökologischer Systeme zu verstehen und daraus sowohl die ökologischen Regelgrößen abzuleiten, an denen sich die künftige technologische Entwicklung zu orientieren hat, als auch zur Schonung des Ressourcen ökologisch abgesicherte Rezirkulationsverfahren (technologisches Recycling und Wiedereinführung von Substanzen in die natürlichen Stoffkreisläufe) verfügbar zu machen.
- b) Entwicklung, Erprobung und Implementation umweltentlastender Entsorgungstechniken zur Reduzierung bestehender bzw. zur Vermeidung potentieller Umweltbelastungen sowie umweltfreundlicher Technologien für Produktion und Konsum von Gütern und Energie.

Die Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der ökologischen Forschung erstrecken sich auf folgende Themenbereiche: Bodenbelastung und Wasserhaushalt; Waldschäden und Luftverunreinigungen; atmosphärische Schadstoffkreisläufe; Umweltchemika-

lien; Umwelt und Gesundheit; Ökosystemforschung; ökologische Demonstrationsvorhaben. Die Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Umweltschutztechnologien erstrecken sich auf folgende Themenbereiche: Luftreinhaltung; Lärmbekämpfung; Abfallwirtschaft; emissionsarme Technologien und Produkte; Wasserforschung und -technologie; Küstengewässer und Hohe See.

Zusätzlich wird Umweltforschung im Rahmen der institutionellen Forschung von Großforschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder durchgeführt.

Einzelheiten zu den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind dem dem Deutschen Bundestag gesondert vorgelegten Programm „Umweltforschung und Umwelttechnologie 1984—1987“ vom 11. April 1984 zu entnehmen.

3.2

Daneben findet eine vielfältige ressortakzessorische Umweltforschung bei mehreren Ministerien statt. Diese Forschungsvorhaben sind im Umweltforschungsbericht der Bundesregierung dargestellt.

4. Luftreinhaltung

Der Schutz der menschlichen Gesundheit, die Bewahrung der Ökosysteme, der Schutz von Tieren und Pflanzen und die Erhaltung von Bauten, nicht zuletzt von historischen Baudenkmälern, erfordern weitere Anstrengungen zur Verminderung der Luftbelastung. Dies gilt ganz besonders auch im Hinblick auf die besorgniserregende Entwicklung der Waldschäden.

Die Bundesregierung geht mit einem breit angelegten Programm gegen die Luftverschmutzung vor, das in den wesentlichen Maßnahmen bereits verwirklicht worden ist. Sie führt eine gezielte Vorsorgepolitik durch, die an den Quellen der Luftverunreinigungen ansetzt und die Schadstoffbelastungen Schritt für Schritt vermindert. Sie erfaßt alle Verursachergruppen: Energieerzeugung, Industrie, Haushalte und Verkehr.

4.1 Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Am 13. Oktober 1985 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 in Kraft getreten.

Mit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird vor allem die Sanierung von Altanlagen, bei denen das Hauptemissionspotential liegt, vorangetrieben. Als wesentliche Änderungen sind hier herauszustellen:

Altanlagenanierung

Bei Altanlagen, die vor Jahren genehmigt wurden und dem Stand der Technik nicht mehr entspre-

chen, wird die Eingriffsschwelle für nachträgliche Anordnungen gesenkt. Maßstab ist künftig nicht mehr die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Maßnahme für den Anlagenbetreiber, sondern der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei dessen Auslegung ist insbesondere auf Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie auf die Nutzungsdauer und technischen Besonderheiten der Anlage abzustellen.

In Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen festlegen, können in Zukunft Übergangsfristen festgelegt werden, nach deren Ablauf auch Altanlagen den Anforderungen für Neuanlagen entsprechen müssen. Bei der Bestimmung der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind bestimmte Kriterien vom Vorschriftengeber zu berücksichtigen, nämlich Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlagen. Diese Regelung führt zu mehr Berechenbarkeit und Überschaubarkeit für die Anlagenbetreiber, weil sie das zu erreichende Sanierungsziel für einen konkreten Altanlagenbestand über feste Übergangsfristen stufenweise erreicht.

Neben der Verbesserung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums, ohne das im Umweltschutz nicht auszukommen ist, ist der Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente ein weiteres geeignetes Mittel, um Sanierungsziele zu erreichen. Bereits mit dem im August 1984 der Öffentlichkeit vorgestellten Referentenentwurf zur TA Luft hatte der Bundesminister des Innern als marktwirtschaftlichen Anreiz eine Kompensationsregelung vorgeschlagen. Diese Kompensationsmöglichkeit wird nunmehr auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert. Die als Ermächtigungsnorm zum Erlass von Rechtsverordnungen bzw. allgemeinen Verwaltungsvorschriften gefaßte Regelung sieht vor, daß im Vorsorgebereich bei Altanlagen in näher bestimmten Gebieten und für einen zu bestimmenden Zeitraum von ordnungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen abgewichen werden darf, sofern durch technische Maßnahmen an anderen Anlagen des Betreibers oder Dritter in diesen Gebieten insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung gleicher Stoffe erreicht wird als bei Beachtung der genannten ordnungsrechtlichen Anforderungen. Durch diese Regelung wird der Entscheidungsspielraum der Umweltbehörden und der Altanlagenbetreiber erweitert. Vorteil dieser Kompensationsmöglichkeit kann es z. B. sein, daß insbesondere die großen Verschmutzer mit relativ günstiger Kostensituation mehr für den Umweltschutz tun, als ihnen rechtlich obliegt, während die kleineren Unternehmen in diesem Gebiet ihre vergleichsweise hohen Investitionsausgaben vermindern können. Die Vollzugsbehörden haben sicherzustellen, daß die Kompensationen insgesamt mehr Immissionsschutz bringen, als für jede einzelne Anlage die ordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt worden wären.

Reststoffvermeidung

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über das bisherige Verwertungsgebot hinaus ein Gebot zur Reststoffvermeidung aufgenommen worden: Beim Betrieb von Anlagen sind Reststoffe zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Abwärmeverwertung

Die Aufnahme eines sogenannten internen Abwärmennutzungsgebotes in das Gesetz dient dem Ziel, durch eine erweiterte Nutzung vorhandener Energieeinsparungspotentiale die Umweltbelastungen zu verringern. Die in einer Rechtsverordnung näher zu bestimmenden genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in erheblichem Umfang über ungenutzte Abwärme verfügen, sind künftig so zu errichten und zu betreiben, daß entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, für den Betrieb von eigenen Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit dies insbesondere nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar ist.

4.2 Großfeuerungsanlagen-Verordnung

Zentrale Bedeutung für die Luftreinhaltung hat die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die am 1. Juli 1983 in Kraft getreten ist.

Von Großfeuerungsanlagen geht der größte Teil der Schwefeldioxidemissionen und — nach den Kraftfahrzeugen — der größte Teil der Stickstoffoxidemissionen in der Bundesrepublik Deutschland aus. Diese beiden chemischen Verbindungen und ihre Umwandlungsprodukte werden im Zusammenwirken mit anderen Schadstoffen und Einflußfaktoren für die Waldschäden mitverantwortlich gemacht.

Durch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung werden die Schadstoffemissionen aller mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl, Gas) befeuerten Anlagen ab 50 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (bei Gas ab 100 MW) scharfen Emissionsbegrenzungen unterworfen. Erfaßt werden auch bereits in Betrieb befindliche Anlagen (Altanlagen), die wegen ihrer relativ hohen spezifischen Emissionen in besonderem Maße an der Luftbelastung beteiligt sind.

Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung erfüllt die in sie gesetzten Erwartungen. Die Sanierung der Altanlagen zeigt bereits erste Ergebnisse.

Ungefähr 80 % des Bestands an Großfeuerungsanlagen mit insgesamt ca. 228 000 MW Feuerungswärmeleistung werden bis spätestens 1988 mit Abgasentschwefelungseinrichtungen ausgestattet sein. Nach neuesten Berechnungen des Umweltbundesamtes auf der Grundlage einer Länderumfrage werden die jährlichen SO₂-Emissionen aus Großfeuerungsanlagen, die 1982 noch bei über 2,0 Mio. t/a

lagen, bis 1988 um ca. 1,2 Mio. t/a auf ca. 0,8 Mio. t/a verringert. Bis zum Jahr 1993 wird der jährliche SO₂-Ausstoß aus Großfeuerungsanlagen trotz steigenden Einsatzes von Steinkohle zur Stromerzeugung auf weniger als 0,5 Mio. t/a gesunken sein; das bedeutet eine Verminderung um rund 75%. Den größten Minderungsbeitrag liefern die Unternehmen der öffentlichen Stromversorgung.

Mit der Großfeuerungsanlagen-Verordnung wird auch eine erhebliche Verminderung der Stickstoffoxidemissionen erreicht. In Verbindung mit dem Beschluß der Umweltminister von Bund und Ländern vom April 1984, der für Stickstoffoxide einen einheitlichen Vollzug entsprechend dem Stand der Technik vorsieht, wird die Verordnung die Verminderung der Emissionen von jährlich ca. 1 Mio. Tonnen Stickstoffoxide aus Großfeuerungen um ca. 70% bis Mitte der 90er Jahre bewirken.

Von den rd. 20 Mrd. DM an Investitionen, die die Großfeuerungsanlagen-Verordnung in einem Jahrzehnt bei der Wirtschaft auslöst, geht ein kräftiger Investitionsschub mit positiven Auswirkungen auch auf die Beschäftigung aus.

4.3 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Die der Vorsorge dienenden Vorschriften der TA Luft sind — ausgenommen die Regelung für Großfeuerungsanlagen — seit 1974 unverändert geblieben. Sie sind durch die technische Entwicklung weitgehend überholt und mußten deshalb dem neuesten Stand angepaßt werden.

Die Vorschriften der TA Luft betreffen Industrieanlagen wie z.B. Stahlwerke, Metallhütten, Kokereien, Zementwerke, Chemiewerke, Raffinerien, kleinere Feuerungsanlagen und geruchsintensive Anlagen wie Massentierhaltungen oder Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Am 1. März 1983 ist die Novellierung der Immissionswerte der TA Luft (Teil 2) in Kraft getreten. Die Vorschriften verbessern nicht nur erheblich den Schutz der menschlichen Gesundheit, sie schützen darüber hinaus auch besonders empfindliche Pflanzen und Tiere sowie Lebens- und Futtermittel.

Am 24. Juli 1985 hat die Bundesregierung die umfassende Novellierung des Emissionsteils der TA Luft beschlossen. Der Bundesrat hat dem Entwurf am 18. Oktober 1985 mit Änderungsvorschlägen zugestimmt, die zur Zeit von der Bundesregierung geprüft werden. Die TA Luft 1974/83 wird durch die neue TA Luft 1985 insgesamt abgelöst.

Diese neue TA Luft wird auf Jahre hinaus die Luftreinhaltung in der Bundesrepublik Deutschland prägen. Abgesehen von dem umweltpolitischen Fortschritt wird die neue TA Luft zu einer Modernisierung der Industrie, in Teilbereichen zu beachtlichen Innovationsschüben führen.

Die Konzeption der neuen TA Luft geht von dem Grundgedanken aus, daß die Anforderungen zur

Vorsorge um so schärfer sein müssen, je größer das mit dem jeweiligen Schadstoff verbundene Risikopotential ist. Dieses hängt von gesundheitsschädlichen Eigenschaften der Stoffe, von deren Auswirkungen auf die Umwelt, von deren Verhalten in der Umwelt und von deren Menge ab. So führt es z.B. dazu, daß für Schwermetalle ein erheblich schärferer Emissionswert festgelegt wird als für nicht gefährdenden Staub. Ähnlich wird auch bei Gasen in Abhängigkeit vom Gefahrenpotential differenziert.

Dieser Grundgedanke liegt auch dem Altanlagenabsanierungskonzept der neuen TA Luft zugrunde. Danach müssen Altanlagen innerhalb bestimmter Fristen in Abhängigkeit von Art, Menge und Gefährlichkeit der Stoffe sowie der technischen Besonderheiten der Anlagen nachgerüstet werden. Dabei sind die Fristen um so kürzer, je höher die Emission und je gefährlicher der Stoff ist.

Die neue Regelung für Altanlagen ist gegenüber der TA Luft von 1974 völlig neuartig. Sie stellt neben den Vorschriften für Neuanlagen das Kernstück der Novelle dar.

Als ein Ergebnis der Diskussion um marktwirtschaftlich orientierte Instrumente wird mit der TA Luft 1985 als neuartiges Element in der Luftreinhaltungspolitik für Altanlagen eine Kompensationslösung eingeführt. Danach kann die zuständige Behörde von einer nachträglichen Anordnung zur Nachrüstung einer Altanlage absehen, wenn zum Ausgleich die Emissionen an einer benachbarten Anlage in einem weitergehenden Umfang vermindert werden, als dies durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erreichbar wäre.

4.4 EG-weite Einführung des schadstoffarmen Autos und bleifreien Benzins

Mehr als die Hälfte der in der Bundesrepublik Deutschland emittierten Stickstoffoxide und rd. 40% der Kohlenwasserstoffe stammen aus den Abgasen von Kraftfahrzeugen. Beide Luftschadstoffe werden für die Entstehung der Waldschäden mitverantwortlich gemacht.

Die Bundesregierung hat mit ihren Initiativen zur Einführung des schadstoffarmen Autos und von bleifreiem Benzin die Weichen für eine drastische Senkung dieser Emissionen gestellt. Die durchgesetzten Maßnahmen werden die vom Benzin ausgehenden Bleiemissionen langfristig auf Null senken und die Emissionen der von Kfz ausgehenden Schadstoffe im Vergleich zum Beginn der 70er Jahre erheblich verringern.

Mit der 1985 in der EG erreichten Einigung hat die Bundesregierung einen entscheidenden Durchbruch für die Luftreinhaltung in ganz Europa erzielt. Sie bedeutet außerdem Rechtssicherheit für die Käufer schadstoffarmer Autos, für die Automobilindustrie und die Mineralölwirtschaft. Sie bedeutet auch Sicherung der Arbeitsplätze in der Automobilindustrie, von der jeder siebte Arbeitsplatz abhängig ist.

Die von der Bundesregierung beschlossene Einführung des schadstoffarmen Autos wird von der Wirtschaft mitgetragen. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sichert bzw. schafft die Einführung des schadstoffarmen Autos Arbeitsplätze für mindestens 14 000 Menschen. Inzwischen bieten alle Hersteller schadstoffarme Kraftfahrzeuge in breiter Palette an. Dieses Angebot stößt zunehmend auf das Interesse der Käufer. Bis Ende 1985 sind über eine halbe Million schadstoffarme und bedingt schadstoffarme Kraftfahrzeuge im Verkehr.

Die Ergebnisse der Beschlüsse des EG-Umweltministerrates, gegen die allerdings noch ein dänischer Vorbehalt besteht, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ab 1. Juli 1985 beginnt in Europa die freiwillige Einführungsphase des schadstoffarmen Autos. Dafür können die Mitgliedstaaten der EG nach Hubraum gestaffelte Steuererleichterungen als Kaufanreiz gewähren.
- Ab 1. Oktober 1988 stufenweise und EG-weit verbindliche Einführung des schadstoffarmen Autos.
- Verabschiedung der Richtlinie über bleifreies Benzin. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die Einführung bleifreien Benzins und damit für die Nutzung der Katalysatortechnologie EG-weit geschaffen. Außerdem ist damit auch erstmals ein einheitliches Euro-Superbenzin vereinbart worden.

Im einzelnen sehen die Regelungen vor:

- Für Pkw über 2 l und von 1,4 bis 2 l Hubraum werden unterschiedlich strenge Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff und Stickoxide festgelegt.
Diese Grenzwerte erfordern in der Hubraumklasse über 2 l in aller Regel den geregelten Katalysator, während für Pkw zwischen 1,4 und 2 l teils der geregelte, teils der unregelmäßige Katalysator zur Anwendung kommen wird.
- Bis 1987 sollen für Kleinwagen unter 1,4 l Hubraum die Werte für die zweite verschärfte Stufe festgelegt werden, die dann ab 1992/1993 eingeführt werden.
- Die Partikelgrenzwerte für Dieselfahrzeuge — sowohl für die Neufahrzeuge als auch für die Umrüstung — werden bis zur EG-einheitlichen Festlegung von Partikelgrenzwerten zunächst ausgesetzt. Die Kommission verpflichtete sich aber, Vorschläge für europäische Partikelgrenzwerte bis spätestens Ende 1985 vorzulegen. Anhörungen der Mitgliedstaaten und Verbände durch die Kommission haben dazu bereits stattgefunden.
- Die Mitgliedstaaten der EG haben akzeptiert, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre steuerlichen Maßnahmen auch auf die Pkw über 1,4 l Hubraum anwendet, die schon heute die US-Grenzwerte einhalten.
- Die Mitgliedstaaten der EG werden sich nach Kräften bemühen, die möglichst baldige Einfüh-

rung und allgemeine Verfügbarkeit von bleifreiem Benzin in ihrem Staatsgebiet zu fördern.

- Die EG-Kommission hat sich weiter verpflichtet, so früh wie möglich, auf jeden Fall aber vor Ende 1985, Vorschläge für die Emissionen von Kraftwagen über 3,5 t sowie zur Frage von Geschwindigkeitsbegrenzungen und zur regelmäßigen Überwachung der Kfz-Emissionen durch Abgastests vorzulegen. Anhörungen der Mitgliedstaaten und Verbände durch die Kommission haben dazu ebenfalls bereits stattgefunden.

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Umweltministerrates hat die Bundesregierung inzwischen folgende Maßnahmen ergriffen:

a) *Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Autos*

Zur Beschleunigung der Einführung des schadstoffarmen Autos hat die Bundesregierung Anreize für den Käufer durch Steuervorteile bei der Kfz-Steuer eingeführt, die nach einem Stufensystem erfolgen:

- Fahrzeuge über 1,4 l Hubraum sind bis zu sieben Jahren von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt (Höchstbetrag von 2 200 DM), wenn sie die neue europäische Norm erfüllen.

Die steuerliche Förderung kann auch für Kraftfahrzeuge gewährt werden, die bereits heute die US-Grenzwerte einhalten.

- Fahrzeuge unter 1,4 l Hubraum können ebenfalls steuerlich mit einem Betrag bis zu 750 DM gefördert werden, wenn sie die Grenzwerte der ersten Stufe um mindestens 15% unterschreiten.

Dieser Wert kann von den derzeit auf dem Markt befindlichen Modellen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht ohne zusätzliche technische Maßnahmen erreicht werden. Er erfordert zumindest ein sehr effektives Abgasrückführungssystem oder ähnliche technische Konzepte, wenn nicht sogar den Katalysator.

Über eine steuerliche Förderung der zweiten Stufe wird die Bundesregierung entscheiden, wenn 1987 die Grenzwerte für diese Stufe von der EG beschlossen worden sind.

Die Bundesregierung hat ihr Konzept der steuerlichen Förder-Maßnahmen dem EG-Beschluß angepaßt. Bundestag und Bundesrat haben die Gesetzesänderung im April dieses Jahres beschlossen.

Die neuen Bestimmungen sind am 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Das heißt: Die Begünstigung schadstoffarmer Pkw gilt von dem Zeitpunkt an. Für konventionelle Fahrzeuge steigt die Kfz-Steuer am 1. Januar 1986.

Dieselfahrzeuge erhalten die Hälfte der für Pkw mit Ottomotoren vorgesehenen Steuervergünstigungen.

Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb werden wie Fahrzeuge mit Benzinmotoren gefördert.

Auch die Umrüstung von Altfahrzeugen wird entsprechend dem Ausmaß der Schadstoffverminderung durch ein zeitlich abgestuftes System von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen gefördert.

b) Versorgung mit bleifreiem Benzin

Voraussetzung für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Dreiwegkatalysator ist das ausreichende Angebot an bleifreiem Benzin.

Die Benzin-Blei-Richtlinie der EG vom 20. März 1985 hat die Grundlage dafür geschaffen, daß in der EG bleifreies Benzin ab sofort angeboten werden kann. Ab 1. Oktober 1989 wird dies EG-weit obligatorisch.

Die Bundesregierung hat durch Änderungen der Benzinqualitätsangabe-Verordnung vom 20. Juni 1985 die Voraussetzungen für das Angebot bleifreien Benzins geschaffen.

Die Neuregelung sieht insbesondere die Auszeichnungspflicht für bleifreies Benzin an den Tankstellen auf der Grundlage der DIN 51 607 (Ausgabe Juni 1985) vor. Die DIN 51 607 enthält u. a. die europäisch abgestimmten Qualitätsdaten für das bleifreie Benzin.

In der Bundesrepublik Deutschland ist bereits jetzt mit mehr als 3 000 Tankstellen ein flächendeckendes Bleifrei-Netz geschaffen worden.

Aber auch die anderen EG-Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Frankreich und Italien sowie Schweiz, Österreich, Finnland, Schweden, Norwegen und die DDR bieten bereits jetzt bleifreies Benzin an. Das baldige Angebot bleifreien Benzins haben die übrigen EG-Staaten, die Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien zugesagt.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, den Ausbau des Bleifrei-Tankstellennetzes weiter zu fördern. Sie hat daher eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes beschlossen, die seit dem 1. April 1985 in Kraft ist. Danach ist die Mineralölsteuer für unverbleites Benzin um 2 Pfennig gesenkt und die Mineralölsteuer für bleihaltiges Benzin um 2 Pfennig je Liter erhöht worden. Ziel ist es, die Mehrkosten für bleifreies Benzin auszugleichen. Das Bundeskabinett hat am 25. September 1985 einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes beschlossen, mit dem der Anreiz für bleifreies Benzin verstärkt werden soll. Mit diesem Kabinettsbeschuß soll über den schon bestehenden Steuervorteil hinaus für bleifreies Benzin ein weiterer Steuernachlaß von 3 Pfennig je Liter ab dem 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987, dann von 2 Pfennig je Liter bis zum 31. März 1988 und schließlich von 1 Pfennig je Liter bis zum 31. März 1989 gewährt werden. Die Mineralölsteuer für bleihaltiges Benzin soll für die Zeit der steuerlichen Förderung bleifreien Benzins wie bisher schon 53 Pfennig je Liter betragen.

Mit dieser neuen Regelung wird die Steuerspreizung zugunsten bleifreien Benzins somit bis zum

31. März 1987 7 Pfennig je Liter, dann bis zum 31. März 1988 6 Pfennig je Liter und schließlich dann bis zum 31. März 1989 5 Pfennig je Liter betragen. Zur Zeit liegen die Bleifrei-Preise bei einer Steuerpräferenz von 4 Pfennig um 2 Pfennig je Liter höher als die Preise bleihaltigen Benzins. Mit der neuen Regelung sind die steuerlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß bleifreies Benzin an den Tankstellen billiger angeboten wird als bleihaltiges Benzin. Mit zunehmendem Marktanteil bleifreien Benzins werden auch die Herstellungs- und Verteilungskosten geringer, so daß auch bei verminderter Präferenz ab 1987 bleifreies Benzin billiger als bleihaltiges Benzin sein wird.

Die Bundesregierung erwartet vom Autofahrer, daß er verstärkt vom Angebot bleifreien Benzins Gebrauch macht.

Um den mittelständischen Tankstellen die Finanzierung der Umstellung auf bleifreies Benzin zu erleichtern, hat der Bundesminister für Wirtschaft — zusätzlich zu den generellen Mittelstandshilfen des Bundes und der Länder — im Rahmen der Ansätze des ERP-Wirtschaftsplans neben dem ERP-Regionalprogramm auch das ERP-Standortprogramm für den Ausbau dieser Tankstellen geöffnet.

Darüber hinaus werden im Einzelplan 09 des Bundeshaushalts 1985/86 Investitionszuschüsse in Höhe von 20 Mio. DM bereitgestellt.

c) Nutzfahrzeuge und Krafträder

Dieselmotoren haben hinsichtlich ihrer gasförmigen Schadstoffe ein wesentlich besseres Emissionsverhalten als Ottomotoren. Anders ist es mit den Partikelemissionen (Ruß). Sie sollen durch bestehende bzw. noch zu erarbeitende internationale und nationale Vorschriften begrenzt werden.

Auf Vorlage des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr hat das Bundeskabinett am 21. August 1985 ein Konzept zur Verminderung der Schadstoffemissionen aus Nutzfahrzeugen und Krafträdern verabschiedet, das im wesentlichen folgende Elemente enthält:

1. Die gasförmigen Emissionen der schweren Nutzfahrzeuge sollen durch EG-Richtlinie in zwei Stufen begrenzt und verschärft werden. Die erste Stufe sieht die sofortige Herabsetzung der Grenzwerte um 20% vor. Die deutsche Automobilindustrie hat die freiwillige Einhaltung dieser Grenzwerte bei ihren neuen Modellen ab 1. Januar 1986 bereits zugesagt.

In der zweiten Stufe sollen die Grenzwerte entsprechend der Weiterentwicklung der Schadstoffminderungstechnik nochmals herabgesetzt werden. Hierbei werden die Grenzwerte für gasförmige und partikelförmige Emissionen gleichzeitig festgesetzt. Die deutsche Automobilindustrie wird die Entwicklung der Rußfiltertechnik für schwere Nutzfahrzeuge weiterhin beschleunigt fortsetzen und der Bundesregierung über den Fortgang der Arbeiten jährlich einen Fortschrittsbericht vorlegen.

2. Für leichte Nutzfahrzeuge wird in zwei Stufen eine Verminderung der gasförmigen Emissionen und der Partikelemissionen durch Schaffung EG-weiter Normen angestrebt. In einer ersten Stufe sollen die Kohlenwasserstoffe und Stickoxidemissionen um 20% gesenkt werden. Bei der zweiten Stufe sollen die Umweltauswirkungen der Grenzwerte in Europa den sich aus den US-Grenzwerten für gasförmige und partikelförmige Schadstoffe ergebenden Auswirkungen gleichwertig sein.
3. Die gasförmigen Emissionen von Mopeds und Motorrädern sollen begrenzt und herabgesetzt werden. Hierzu wird die Bundesregierung der EG in Kürze geeignete Vorschläge vorlegen, um schon für 1986 eine Begrenzung zu erreichen.
4. Die Überwachung des Abgasverhaltens der im Verkehr befindlichen Nutzfahrzeuge und Kraftfahrzeuge muß verbessert werden. Als konkrete Schritte sind als nächstes vorgesehen, die Abgassonderuntersuchung um ein spezielles Verfahren zur Prüfung der Wirksamkeit von Katalysatoren zu ergänzen und die Überwachung der Rußemissionen von Dieselfahrzeugen in die Untersuchungen mit einzubeziehen.
5. Eine gute Qualität des Dieseldiesels, von der auch die Kohlenwasserstoffemissionen abhängen, soll auch EG-einheitlich gewährleistet werden.

Mit der Umsetzung dieses Konzepts ist im Rahmen der EG bereits begonnen worden.

d) Überwachung der Fahrzeuge im Verkehr

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die Einhaltung des Emissionsverhaltens der Fahrzeuge durch verstärkte Überwachung sicherzustellen.

Die am 1. Januar 1985 in Kraft getretene 9. Änderungsverordnung zur StVZO sieht eine zusätzliche Abgassonderuntersuchung der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren — unter Einbeziehung der schadstoffarmen Fahrzeuge — vor:

Nach dieser Verordnung muß bei den vor dem 1. April 1985 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen zwischen dem 1. April 1985 und dem 31. März 1986 spätestens in dem auf der Prüfplakette nach § 29 StVZO oben angegebenen Monat die Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden. Bei nach dem 1. April 1985 in den Verkehr gekommenen bzw. kommenden Kraftfahrzeugen ist die 1. Abgassonderuntersuchung spätestens zwölf Monate nach der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durchzuführen.

e) Abgas-Großversuch

Das Ergebnis des Abgasgroßversuchs hat bewiesen, daß allein die moderne Technik des umweltfreundlichen Autos die Schadstoffe aus Abgasen drastisch verringern kann.

Das Bundeskabinett hat daher in seiner Sitzung am 21. November 1985 aufgrund der Ergebnisse des

„Abgasgroßversuchs“ des Technischen Überwachungsvereins Rheinland beschlossen, von einer allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung abzusehen.

4.5 Novellierung der Verordnung über Feuerungsanlagen

Die Feuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher tragen insbesondere in den Ballungsgebieten in erheblichem Umfang zur Luftbelastung bei. Der Bundesminister des Innern prüft zur Zeit, wie durch Fortschreibung der Verordnung über Feuerungsanlagen eine weitere Verminderung der Emissionen aus diesen Feuerungsanlagen erreicht werden könnte. Die Novellierung hätte das Ziel,

- eine weitergehende Emissionsbegrenzung bei Öl- und Gasfeuerungen (u. a. Herabsetzung der Grenzwerte für die Abgasverluste und die Rußemissionen),
- eine Verschärfung der Anforderungen an Feststofffeuerungen, um der zunehmenden Verwendung von Holz und Stroh als Brennstoff Rechnung zu tragen.

Die vorbereitenden Arbeiten werden Anfang 1986 abgeschlossen.

4.6 Verringerung des Schwefelgehalts in leichtem Heizöl und Dieseldiesels

Zur weiteren Verringerung der Schwefeldioxidemissionen hat die Bundesregierung im September 1984 einen Verordnungsentwurf beschlossen, der die Herabsetzung des Schwefelgehalts in leichtem Heizöl und Dieseldiesels von zur Zeit 0,3 Gewichtsprozent auf 0,15% vorsieht. Damit sollen die Schwefeldioxidemissionen um weitere 140 000 Tonnen verringert werden. Eine hierfür erforderliche Änderung der geltenden EG-Richtlinie ist eingeleitet worden und wird zur Zeit beraten.

4.7 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (Neufassung der 2. BImSchV)

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich schätzungsweise 250 000 t leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe als Lösemittel verbraucht. Es ist davon auszugehen, daß ein großer Teil der verbrauchten Mengen direkt oder indirekt in die Luft emittiert wird. Etwa 90% der Gesamtemission entfallen auf Oberflächenbehandlungsanlagen, Chemischreinigungsanlagen und Extraktionsanlagen.

Angeichts der großen emittierten Mengen sind emissionsbegrenzende Maßnahmen an der Quelle aus Gründen der Vorsorge geboten. Ziel der Verordnung ist es, die Gesamtemission an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in den nächsten vier Jahren durch Kapselung und Abdichtung der Anlagen und durch Abscheidung aus der Abluft dra-

stisch zu senken, damit die allgemein feststellbare Kontamination der Umwelt mit diesen Stoffen gebremst und langfristig abgebaut wird.

Für die Chemischreinigungsanlagen besteht bereits durch die 2. BImSchV eine Regelung zur Begrenzung der Emission der dort verwendeten Stoffe. Da es sich bei Oberflächenbehandlungs- und Extraktionsanlagen um ähnliche Regelungsinhalte wie bei Chemischreinigungsanlagen handelt, bot es sich an, die 2. BImSchV unter Ausdehnung des Regelungsbereichs neu zu fassen. Damit werden die wichtigsten Anwendungsbereiche leichtflüchtiger Halogenkohlenwasserstoffe als Lösemittel in einer Verordnung zusammengefaßt. Das dient der besseren Übersicht und der leichteren Handhabung.

Der Entwurf der Verordnung ist inzwischen dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung zugeleitet worden. Zur Zeit erfolgt die Beratung mit den zuständigen Ländern und Bundesressorts. Die Verordnung soll Anfang 1986 in Kraft treten.

4.8 Internationale Zusammenarbeit

Luftverunreinigungen breiten sich grenzüberschreitend aus. Nur etwa die Hälfte der Gesamtdosition von Schwefel in der Bundesrepublik Deutschland stammt aus im Inland gelegenen Emissionsquellen. Eine etwa gleich große Menge gelangt aus anderen europäischen Staaten auf das Bundesgebiet.

Schon dieses Beispiel belegt, daß für eine wirksame Luftreinhaltepolitik die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit den europäischen Staaten, unverzichtbar ist.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren auf internationaler Ebene erhebliche Anstrengungen unternommen.

Hervorzuheben sind:

- Die Beschlüsse und Initiativen zur EG-weiten *Einführung von umweltfreundlichen Autos und bleifreiem Benzin*.
- Die *EG-Luftreinhalterichtlinie* (Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen), die wesentlich auf deutsche Initiative zurückgeht. Sie zielt darauf ab, die Luftverunreinigung nach dem jeweiligen Stand der Technik an der Quelle zu bekämpfen und sieht Genehmigungserfordernisse für die Errichtung und den Betrieb bestimmter Industrieanlagen vor. Sie enthält außerdem eine Verpflichtung zur Sanierung bestehender Anlagen.
- Die *EG-Richtlinien* vom 3. Dezember 1982 über einen Grenzwert für den *Bleigehalt in der Luft* sowie vom 7. März 1985 über einen Grenzwert für *Stickstoffoxid in der Luft*.
- Der Entwurf einer *EG-Richtlinie über Emissionsbegrenzungen bei Großfeuerungsanlagen* entsprechend der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, der auf eine deutsche Initiative zurückgeht. Der Entwurf sieht konkrete Emissionsbe-

grenzungen für Staub, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide vor. Die Bundesregierung mißt der Richtlinie höchste Bedeutung bei. Gegen die Richtlinie gibt es Einwendungen anderer Mitgliedstaaten, die die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Emissionsgrenzwerte bezweifeln.

- Die Bemühungen der Bundesregierung um eine verstärkte Behandlung von Fragen der Luftreinhaltung durch die *OECD*. Die im Rahmen des Dritten Treffens des Umweltausschusses auf Ministerebene vom 18./20. Juni 1985 in Paris verabschiedete Deklaration enthält auf wesentliche deutsche Initiative hin die Vereinbarung der Mitgliedstaaten, zur Bekämpfung von Luftverschmutzung aus festen und mobilen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und insbesondere die Bemühungen zur Einführung des schadstoffarmen Autos und von bleifreiem Benzin in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die „Empfehlung zur Kontrolle der Luftverschmutzung durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe“ sieht eine Kombination von Maßnahmen zur wirksameren Kontrolle von Luftverschmutzungen durch Emissionen von Schwefel- und Stickstoffoxiden und anderer Verschmutzungsstoffe vor.
- Die Bemühungen der Bundesregierung im Rahmen des Eureka-Projekts „Eurotrac“, mit dem die Ausbreitung und Umwandlung umweltrelevanter Spurenstoffe in der Troposphäre über Europa gemessen und untersucht werden soll. Die Initiative der Bundesregierung auf der Eureka-Konferenz von Hannover im Herbst 1985 wurde von den Partnerstaaten aufgenommen; das Eurotrac-Vorhaben kann daher in der Reihe der ersten Eureka-Projekte anlaufen.
- Die *Multilaterale Umweltkonferenz* auf Ministerienebene vom 24. bis 27. Juni 1984 in München, an der 31 Staaten aus West und Ost sowie vier zwischenstaatliche Umweltorganisationen teilgenommen haben. Unter deutschem Vorsitz wurden in München insbesondere wichtige politische Impulse zur Reduzierung der Schwefelemissionen und Stickstoffoxidemissionen gegeben.
Während im Juni 1983 erst neun Staaten ihre Bereitschaft erklärt hatten, ihre nationalen jährlichen Schwefelemissionen oder deren grenzüberschreitende Ströme bis spätestens 1993 um mindestens 30% zu verringern (Basisjahr: 1980) und im März 1984 diese Zahl auf elf gestiegen war, gaben auf der Multilateralen Umweltkonferenz bereits 18 Staaten eine entsprechende Erklärung ab.
- Die *Genfer Luftreinhaltekonvention* („Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung“), die am 16. März 1983 in Kraft getreten ist. Das Exekutivorgan der Genfer Luftreinhaltekonvention hat in seiner dritten Sitzung in Helsinki im Juli 1985 auf Ministerienebene das Protokoll zur Reduzierung der *Schwefelemissionen* um mindestens 30% angenommen, zu dessen Ratifizierung derzeit das erforderliche Vertragsgesetz vorbereitet wird.

Mit ihrer Unterzeichnung des Protokolls haben 21 Staaten aus West und Ost — darunter UdSSR, DDR, CSSR, Ungarn, Bulgarien, die nordischen Staaten, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Österreich und Schweiz — die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, die nationalen jährlichen Schwefelemissionen oder deren grenzüberschreitende Ströme so bald wie möglich und spätestens bis 1993 um mindestens 30 % zu reduzieren, unter Verwendung des Niveaus von 1980 als Basis für die Berechnung der Reduzierung. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß mit diesem Protokoll, für das die Münchener Umweltkonferenz den entscheidenden Anstoß gab, ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Schwefelbelastung in Europa geleistet wird. Sie wirkt darauf hin, daß sich dieser Politik weitere Staaten anschließen.

Die Bundesregierung konnte in Helsinki ferner die Einrichtung einer Arbeitsgruppe durchsetzen, die nun spezifische Vorschläge für eine wirksame Reduzierung der Stickoxidemissionen erarbeiten soll. Die Bundesregierung setzt alles daran, daß auch im Hinblick auf diese Schadstoffe alsbald eine völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

- Da einer möglichen Gefährdung der Ozonschicht der Erde durch Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) wirkungsvoll vorsorglich nur durch weltweit koordinierte Maßnahmen begegnet werden kann, hat die Bundesrepublik Deutschland die nach über dreijährigen Verhandlungen beschlossene *Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Ozonschicht* gemeinsam mit zahlreichen anderen Staaten am 22. März 1985 in Wien gezeichnet.

Die zu treffenden Maßnahmen im Rahmen dieser Konvention sollen in einem noch zu erarbeitenden Protokoll festgelegt werden. Dabei werden die bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund zweier EG-Ratsentscheidungen aus den Jahren 1980 und 1982 getroffenen Beschränkungsmaßnahmen richtungsweisend sein.

Eine mögliche langfristige Veränderung des Klimas z. B. auch durch die weltweite Emission von Kohlendioxid und anderen Spurenstoffen wird im Zusammenhang des gekoppelten Klimasystems im *Klimaforschungsprogramm* der Bundesregierung, das 1979 beschlossen wurde, untersucht. Zusammenarbeit besteht auch mit dem Weltklimaprogramm der World-Meteorological-Organisation; das Klimaforschungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften wird von der Bundesregierung unterstützt.

- Die bilaterale Zusammenarbeit mit den *Niederlanden*, in deren Rahmen zweimal im Jahr Konsultationen auf Arbeitsebene stattfinden; die niederländische Regierung hat einen Beschluß zur Verminderung der Emissionen aus Großfeuerungsanlagen gefaßt, der in wesentlichen Punkten mit unserer Großfeuerungsanlagen-Verordnung übereinstimmt.

- Die Zusammenarbeit mit *Österreich und der Schweiz*. Unter dem Dach der regelmäßigen Treffen der Umweltminister dieser Staaten wurde eine deutsch-schweizerische Kommission Luftreinhaltung gebildet. In den zwei Treffen dieser Kommission, die bisher stattgefunden haben, wurden insbesondere der Entwurf der TA Luft und der stark daran angelehnte Entwurf der Schweizer Luftreinhalte-Verordnung diskutiert, ferner Sitzungen mit Vertretern Österreichs. Es ist damit zu rechnen, daß sich daraus eine enge Zusammenarbeit der drei Staaten ergibt, die zu einer Harmonisierung der Luftreinhaltepolitik — insbesondere auch im Bereich des Autos — führt.
- Der mit der *Sowjetunion* infolge der Münchener Konferenz aufgenommene Dialog in Umweltfragen, der bereits im September 1984 in einem ersten formellen Treffen ausgebaut wurde und fortgesetzt werden wird.
- Die bilaterale Zusammenarbeit mit der *CSSR*, in der nach einem ersten Expertentreffen auf Regierungsebene im Dezember 1984 bei einem Treffen auf Staatssekretärssebene in Prag im Juni 1985 konkrete Themen künftiger Zusammenarbeit formuliert und der baldige Abschluß eines Regierungsabkommens über Umweltzusammenarbeit in Aussicht genommen wurde. Die Gespräche hierüber werden nach weiteren Verhandlungsrunden im September und Dezember 1985 auf Abteilungsleitersebene fortgeführt.

4.9 Innerdeutsche Zusammenarbeit

Nach langwierigen Bemühungen der Bundesregierung konnten Umweltverhandlungen mit der DDR wiederaufgenommen werden. In vier Verhandlungsrunden auf Abteilungsleitersebene im Jahre 1985 sind Möglichkeiten erörtert worden, mit der DDR zu einer möglichst umfassenden bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu kommen. Die Gespräche werden fortgesetzt.

4.10 Marktwirtschaftliche Instrumente in der Luftreinhaltung

- a) Die Bundesregierung prüft und nutzt alle Möglichkeiten für einen Einsatz bzw. Ausbau marktwirtschaftlich wirkender Instrumente in der Luftreinhaltepolitik.
- b) Im April 1984 hat der Bundesminister des Innern dem Bundeskabinett einen ersten Bericht über die Ergebnisse seiner zusammen mit den anderen Bundesressorts durchgeführten Prüfungen vorgelegt. In diesem Bericht werden die Vorschläge zur Einführung von Zertifikatsmodellen, also eines Handels mit Verschmutzungsrechten, wegen erheblicher praktischer Mängel und ökologischer Risiken abgelehnt.

In dem Bericht wird dagegen nachdrücklich die Einführung einer marktwirtschaftlichen Kompensationslösung empfohlen. Auf der Grundlage

dieses Berichts hat die Bundesregierung eine Kompensationsregelung im Rahmen der Novelle zur TA Luft eingeführt und im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 rechtlich abgesichert (vgl. Punkt 4.1).

Derzeit werden Abgaben als Instrument der Luftreinhaltung geprüft. Dabei werden alle vorliegenden Vorschläge, Entwürfe und Gesetzesanträge berücksichtigt. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr berichtet werden.

- c) Im Interesse der Luftreinhaltung müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu verhindern, daß dringend erforderliche Luftreinhalteinvestitionen wegen vermeidbarer finanzieller Engpässe verzögert werden oder sogar unterbleiben.

Um sofort verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten im umweltpolitischen Schwerpunkt Luftreinhaltung zu schaffen, stellt die *Kreditanstalt für Wiederaufbau* in den nächsten fünf Jahren zinsgünstige Kredite mit einem Gesamtvolumen von rd. 3,5 Mrd. DM aus eigenen Mitteln bereit. Diese Kredite werden vorrangig für Maßnahmen der Luftreinhaltung in kleinen und mittleren Unternehmen vergeben. Daneben bietet die *Lastenausgleichsbank* zinsgünstige Darlehen zur Förderung mittelständischer Hersteller moderner umweltfreundlicher Produktionsverfahren oder Produkte an. Auch dieses Programm wird aus Eigenmitteln der Bank finanziert.

Diese Kreditprogramme widersprechen nicht dem Verursacherprinzip, sondern sie dienen allein dem Abbau finanzieller Reibungsverluste zur Durchsetzung dieses Grundsatzes und der Förderung des umweltverträglichen technischen Fortschritts. Das gilt auch für die zinsgünstigen Kredite aus dem *ERP-Luftreinhalteprogramm* und für die *erhöhten Abschreibungen für Umweltschutzinvestitionen* nach § 7d Einkommensteuergesetz.

- d) Eine wichtige Unterstützung bei der Durchsetzung der notwendigen Luftreinhaltemaßnahmen bei Altanlagen leistet das *Altanlagen Sanierungsprogramm*. Ziel dieses Programms ist es, durch Demonstrationsprojekte nachzuweisen, wie ältere Anlagen mit hohen spezifischen Emissionen durch Maßnahmen nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik der 80er Jahre umweltverträglicher gestaltet werden können.

Schwerpunkte der Förderung in den nächsten Jahren sind insbesondere die Minderung von Stickstoffoxidemissionen bei Verbrennungsprozessen, die Schwermetallemissionsminderung und die Emissionsminderung von chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Für diese Demonstrationsprojekte stellt die Bundesregierung allein im Haushaltsjahr 1985 69 Mio. DM zur Verfügung.

4.11 Aktionsprogramm „Rettet den Wald“

Die dargestellten Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind zugleich Elemente des Aktionsprogramms „Rettet den Wald“. Dieses Programm wurde im September 1983 von der Bundesregierung beschlossen.

Das Programm wird laufend fortgeschrieben und dabei dem Fortschritt der Erkenntnisse angepaßt. Zum Stand der Umsetzung hat der Bundesminister des Innern am 19. Juni 1984 und am 24. Juli 1985 dem Bundeskabinett jeweils einen Aktuellen Bericht vorgelegt.

Neben dem Schwerpunkt Luftreinhaltung enthält das Aktionsprogramm auch forstliche Maßnahmen — wie Düngung, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstung, Pflege von Jungbeständen, Schädlingsbekämpfung, Genbanken, Resistenzzüchtung, Vermeidung von Wildschäden sowie Maßnahmen zur Förderung der Forschung und zur Verbesserung der Forschungskordinierung.

Als Ergebnis der Waldschadenserhebung 1985 bleibt festzuhalten, daß sich die rapide Zunahme der Waldschäden, wie sie seit 1982 zu beobachten war, insgesamt nicht fortgesetzt hat. Während zwischen 1983 und 1984 der Anteil der geschädigten Waldfläche von 34 % auf 50 % zugenommen hat, war von 1984 auf 1985 nur noch ein leichter Anstieg um knapp 2 % auf 52 % zu verzeichnen. Knapp zwei Drittel der geschädigten Fläche entfallen nach wie vor auf die Schadstufe 1 (schwache Schäden). Läßt man diese als Warnstufe zu bezeichnende Stufe außer Betracht, so ergibt sich, daß 19 % der Waldfläche mittlere bis starke Schäden (Schadstufen 2 bis 4) aufweisen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt hier knapp 2 % der Waldfläche. Die Zunahme der Waldschäden liegt also ausschließlich im Bereich der mittleren und starken Schäden. Obwohl in einzelnen Gebieten ein Rückgang der Schäden erkennbar ist, muß insgesamt festgestellt werden, daß sich der Gesundheitszustand der Baumarten Fichte, Tanne, Buche und Eiche weiter verschlechtert hat.

4.12 Auswirkungen der Luftreinhaltemaßnahmen

Die Bundesregierung sieht in der Reduzierung der Luftschadstoffe Schwefeldioxid und Stickstoffoxide einen Schwerpunkt ihrer Arbeit für die Luftreinhaltung. Beide Schadstoffe tragen zu rd. 80 % zu den sauren Depositionen bei, Schwefeldioxid kann darüber hinaus auch unmittelbar Schäden an Pflanzen hervorrufen. Die Stickstoffoxide bilden zusammen mit Kohlenwasserstoffen in der Atmosphäre mit Hilfe der Sonnenstrahlung Oxidantien, z. B. Ozon, die ebenfalls direkte Pflanzenschäden verursachen können.

Schwefeldioxid gelangt zu rd. 95 % aus der Verbrennung von Öl und Kohle in die Atmosphäre. Nach Angaben des Dritten Immissionsschutzberichts, den die Bundesregierung im April 1984 vorgelegt hat, sind an der Gesamtemission von Schwefeldioxid beteiligt:

Kraftwerke/Fernheizwerke mit	62,1 %
Industrie mit	25,2 %
Haushalte/Kleinverbraucher mit	9,3 %
Verkehr mit	3,4 %

Nach neuesten Abschätzungen wird unter Berücksichtigung aller Luftreinhaltemaßnahmen der Bundesregierung erwartet, daß sich die Schwefeldioxidemissionen in der Bundesrepublik Deutschland von ca. 3,2 Mio. Jahrestonnen im Jahre 1980 bzw. ca. 3,0 Mio. t/a im Jahre 1982 auf ca. 1,6 Mio. Jahrestonnen in 1988 und auf ungefähr 1,1 Mio. Jahrestonnen im Jahre 1993 vermindern werden. Damit ist eine Reduzierung um mehr als 60 % erreicht.

Mit der Minderung der Emissionen wird auch eine — regional allerdings unterschiedliche — Minderung der Luftbelastung durch Schwefeldioxid einhergehen. Die Luftqualität wird bezüglich Schwefeldioxid sich am stärksten im Einwirkungsbereich der mit Entschwefelungsanlagen ausgerüsteten Anlagen, das heißt in erster Linie in Ballungsgebieten, verbessern. Die saure Deposition wird am deutlichsten in den emittentenfernen Regionen, d. h. auch in den großen Waldgebieten, zurückgehen.

Die anthropogenen *Stickstoffoxidemissionen* entstehen zu 95 % aus Verbrennungsprozessen in den Kfz-Motoren, den Feuerungsanlagen der Kraftwerke und Industrie sowie den Einzelfeuerungen der privaten Haushalte. Sie werden überwiegend zunächst als Stickstoffmonoxid emittiert und erst in der Atmosphäre zu Stickstoffdioxid oxidiert.

Trotz des Rückgangs des Energieverbrauchs seit 1979 haben sich die Stickstoffoxidemissionen (1982: insgesamt rd. 3,1 Mio. t) infolge der höheren Verdichtung neuer Kraftfahrzeugmotoren und der Zunahme der Zahl der Kfz nicht vermindert; sie haben sich aber auch nicht erhöht.

Nach Angaben aus dem Dritten Immissionsschutzbericht sind an der Gesamtemission von Stickstoffoxiden beteiligt:

Kraftwerke/Fernheizwerke mit	27,7 %
Industrie mit	14,0 %
Haushalte/Kleinverbraucher mit	3,7 %
Verkehr mit	54,6 %

Daran ist zu erkennen, daß der Kraftfahrzeugverkehr den größten Anteil an den Stickstoffoxidemissionen hat.

Durch die von der Bundesregierung durchgesetzten und eingeleiteten Maßnahmen ist mit einer drastischen Verminderung der Stickstoffoxidemissionen zu rechnen.

- Allein bei Großfeuerungsanlagen werden sie sich voraussichtlich von 1,0 Mio. t auf ca. 0,3 Mio. Jahrestonnen bis Mitte der 90er Jahre verringern.
- Eine Studie des TÜV Rheinland hat ergeben, daß aufgrund der EG-Beschlüsse und der nationalen Förderungsmaßnahmen zum schadstoffarmen Auto trotz des anwachsenden Kraftfahrzeugbestandes und höherer Fahrleistung eine Minderung der jährlichen Stickoxidemissionen

des Pkw-Verkehrs von 57 % bis 1995 erreicht wird. Bezogen auf die geschätzten derzeitigen jährlichen Gesamtemissionen des Pkw-Verkehrs an Stickoxiden in Höhe von 840 000 t beträgt die Reduzierung 480 000 t jährlich.

Faßt man alle Maßnahmen zur Stickstoffoxidverminderung zusammen, so ist zu erwarten, daß der jährliche Ausstoß von 3,1 Mio. t/a 1982 bis spätestens 1995 auf unter 1,6 Mio. t/a zurückgegangen sein wird.

Mit der Minderung der Emissionen wird auch eine Minderung der Luftbelastung einhergehen. Das wird sich einerseits in den verkehrsreichen Ballungsgebieten, andererseits aber auch in den emittentenfernen Räumen bemerkbar machen, wo Stickstoffoxide und ihre Umwandlungsprodukte (z. B. Oxidantien, Säuren) unter anderem für Waldschäden verantwortlich gemacht werden.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Luftreinhaltung bewirken auch bei zahlreichen anderen Luftschadstoffen erhebliche Verminderungen der Emissionen.

Genannt seien hier nur

- *Blei*: hier ist langfristig durch die Einführung bleifreien Benzins mit einer Senkung der vom Benzin ausgehenden Emissionen auf Null zu rechnen.
- *Kohlenwasserstoffe*: hier wird es zu einer deutlichen Verringerung kommen, die wiederum die Oxidantienbildung reduziert.
- *Stäube und Schwermetalle*: hier wird durch die neue TA Luft eine deutliche Verbesserung eintreten.

5. Lärmbekämpfung

Lärm ist in den letzten Jahrzehnten zu einer ersten Belastung der Bevölkerung geworden. Wirtschaftswachstum und Wohlstand haben mannigfache Lärmquellen entstehen lassen.

Die rasche Zunahme der Lärmquellen wirkte sich besonders gravierend aus, weil die Bundesrepublik Deutschland dicht besiedelt ist und große hochverdichtete Siedlungs- und Wirtschaftsräume aufweist.

Lärm ruft bei den betroffenen Menschen unterschiedliche negative Wirkungen hervor, die allein oder zusammen mit anderen Einflüssen die Gesundheit gefährden können.

Daher wird die Bundesregierung ihre Lärmschutzpolitik, deren Grundlagen bereits in den 60er Jahren geschaffen wurden, konsequent fortführen. Sie läßt sich dabei vor allem von folgenden Grundsätzen leiten:

- Bekämpfung des Lärms an der Quelle, insbesondere durch lärm mindernde Konstruktionen,
- Vorrang von umweltbewußtem Planen vor nachträglichem Sanieren,

- Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Konsequenzen,
- Ergänzung international abgestimmter Regelungen durch nationale Maßnahmen,
- verstärkte Nutzung marktwirtschaftlicher Instrumente,
- Förderung lärmindernder Verhaltensweisen.

5.1 Straßenverkehrslärm

In der Lärmschutzpolitik der Bundesregierung stehen Initiativen zur Bekämpfung des Straßenverkehrslärms im Vordergrund. Dabei hat die Minderung des Lärms an der Quelle, also am Fahrzeug selbst, Vorrang.

Auf Drängen der Bundesregierung hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften im September 1984 eine weitere Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse beschlossen, die stufenweise bis 1989 wirksam wird. Damit liegt der gesamte Stufenplan für die Geräuschsenkung bei diesen Fahrzeugen in den 80er Jahren fest. So werden z. B. die Geräuschanforderungen für die Lastkraftwagen und Omnibusse im Verlauf der 80er Jahre um insgesamt 10 dB(A) bzw. um 90 % verschärft.

Der europäische Stufenplan wurde inzwischen durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in das nationale Recht übernommen.

Im Rahmen des Umweltforschungsplans konnte in den letzten Jahren praxisnah aufgezeigt werden, daß für die meisten Lkw-Typen technische Lösungen gefunden werden können, durch die das lästige Geräusch heutiger Lkw-Motoren auf das Geräuschniveau moderner Pkw reduziert werden kann. Die Bundesregierung ist bestrebt, Bau und Betrieb solcher „lärmarmen Lkw“ zu fördern; so hat sie objektive akustisch-technische Kriterien für lärmarme Lkw entwickelt und die Definition in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgenommen.

Das Reifen-/Fahrbahngeräusch ist bei vielen Kraftfahrzeugen bereits bei Stadtverkehrsgeschwindigkeiten eine wesentliche Lärmquelle, die mit fortschreitender Minderung des Antriebsgeräusches und höheren Fahrgeschwindigkeiten an Bedeutung gewinnt. Die Bundesregierung fördert daher die Entwicklung lärmarmen Fahrbahnen und geräuschoptimierter Reifen.

Zur Geräuschminderung an motorisierten Zweirädern hat die Bundesregierung durch Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bei der einschlägigen Industrie den Stand der Technik wesentlich vorangetrieben. Auf der Grundlage dieser neuen Entwicklungen wird sie ihre Forderungen zur Senkung der Geräuschgrenzwerte in die soeben begonnenen Beratungen des Rats der Europäischen Gemeinschaften einbringen.

Der vom Bundesminister für Verkehr veröffentlichte „Antimanipulationskatalog“ wird durch die

Änderung der StVZO zum 1. Januar 1986 rechtsverbindlich. Dieser Katalog enthält detaillierte technische Vorschriften für die Konstruktion motorisierter Zweiräder, welche die Manipulationen an Mofas, Mopeds und Leichtkrafträdern durch ihre Benutzer in Zukunft erheblich erschweren.

Zur besseren Handhabung bei Verkehrskontrollen hat der Bundesminister des Innern die Entwicklung mobiler Zweiradprüfstellen gefördert. Diese gestatten den sofortigen Nachweis lärm erhöhender Manipulationen an Mofas, Mopeds und Leichtkrafträdern während der polizeilichen Kontrolle. Ein bundesweiter Großversuch zur Erprobung dieser Prüfstände im praktischen Einsatz ist angelaufen.

Als ein wesentlicher, bei allen Kfz sofort verfügbarer Beitrag zur Verkehrslärminderung hat sich die niedertourige und damit lärmarme Fahrweise erwiesen, die gleichzeitig auch Verbrauchsvorteile bietet. Diese Erfahrungen werden den Kraftfahrern durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit den Automobilclubs und den Kfz-Verbänden vermittelt.

Mit den vom Bundesminister für Verkehr im Juli 1983 veröffentlichten „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ sind Immissionsgrenzwerte für die Lärmvorsorge an neuen und wesentlich geänderten Bundesfernstraßen festgelegt und Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Straßen getroffen worden. Die Richtlinien haben sich bewährt.

Ab 1986 werden die Immissionsgrenzwerte für Maßnahmen zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen gesenkt.

Für Lärmschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen stehen jährlich rund 250 Mio. DM zur Verfügung.

Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern prüfen die Auswirkungen dieser Richtlinien insbesondere auch auf den Straßen in der Baulast der Länder und Kommunen.

Durch die 1980 vorgenommene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrs-Ordnung ist die rechtliche Grundlage zur Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen und zur Beschränkung der Benutzung von Straßen in besonders lärmsensiblen Gebieten verbessert worden. Zur Entwicklung und Erprobung verschiedener Verkehrsberuhigungsmodelle fördert die Bundesregierung zahlreiche Forschungsvorhaben. Hierbei handelt es sich auch um Modelle zur Verbesserung der Lärmsituation und des Wohnumfeldes an Hauptverkehrsstraßen sowie um Maßnahmen zur Förderung des Rad-, Fußgänger- und öffentlichen Nahverkehrs.

Mit der vom Bundesverkehrsminister eingeführten „Verordnung über die versuchsweise Einführung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung (Zonen-geschwindigkeits-Verordnung)“ ist es möglich geworden, in ganzen Siedlungsbereichen (insbesondere in abgrenzbaren Wohngebieten oder in Kernbereichen von Gemeinden) 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben und damit eine we-

sentliche Verbesserung der Wohnumfeldsituation zu erreichen.

5.2 Fluglärm

Zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm wurden bisher durch Verordnungen Lärmschutzbereiche an 44 Flugplätzen festgelegt. Durch Optimierung der Flugverfahren ist die Lärmbelastung in den letzten Jahren teilweise zurückgegangen. An 19 Flugplätzen sind daher die Lärmschutzbereiche durch Änderungsverordnungen verkleinert worden. Insgesamt sind bisher ca. 750 Mio. DM von Flugplatzhaltern für Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm ausgegeben worden.

Ein besonderes Problem bilden in einigen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland Lärmbelästigungen durch militärische Tiefflugübungen. Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, solche Belastungen möglichst einzuschränken. Er hat eine Reihe von Maßnahmen, z. B.

- Luftraumstrukturverbesserungen,
- Selbstbeschränkungen der Luftstreitkräfte,
- weiträumige Luftraumnutzung,
- Sensibilisierung der Besatzungen und
- verbesserte Luftraumüberwachung,

zur Minderung des vom militärischen Strahlflugzeugen ausgehenden Lärms getroffen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß im Hinblick auf die Enge des Luftraums über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die dichte Bebauung dem Bemühen um Lärminderungsmaßnahmen wegen des Ausbildungs- und Einsatzauftrages der Luftstreitkräfte enge Grenzen gesetzt sind.

5.3 Gewerbelärm

Die Minderung des Lärms von Maschinen und Geräten muß zuallererst an der Quelle ansetzen. Hier ist im Hinblick auf die Exportorientierung und die internationale Verflechtung des Maschinenmarktes ein EG-einheitliches Vorgehen erforderlich. Aufbauend auf deutschen Konzepten hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften kürzlich erste Richtlinien mit Geräuschgrenzwerten und einer Kennzeichnungspflicht für eine Reihe von Baumaschinen sowie für Rasenmäher erlassen.

Die Bundesregierung wird die Richtlinien im nächsten Jahr in nationales Recht umsetzen. Ob darüber hinaus Maßnahmen zur Gewerbelärmbekämpfung erforderlich sind, läßt der Bundesminister des Innern z. Z. von einer „Projektgruppe Gewerbelärm“ prüfen. Die Projektgruppe repräsentiert alle mit dem Thema Gewerbelärmbekämpfung befaßten gesellschaftlichen Kräfte. Sie soll die in der Praxis auftretenden Probleme analysieren und im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Gewerbelärmbekämpfung lösen.

Zur Förderung des Standes der Technik läßt der Bundesminister des Innern besonders lärmarme

Baumaschinen entwickeln, welche die EG-Lärmgrenzwerte deutlich unterschreiten. Die Ergebnisse sollen später in einem „Handbuch lärmarme Baumaschinen“ veröffentlicht werden.

5.4 Altanlagen-sanierungsprogramm Lärm und ERP-Standortprogramm

Ab 1985 fördert der Bundesminister des Innern erstmals im Rahmen des Altanlagenprogramms auch Maßnahmen der Lärmsanierung. An Demonstrationsprojekten soll nachgewiesen werden, wie Lärmprobleme in älteren Betrieben, insbesondere in Gemengelagen, durch Maßnahmen nach dem technischen Stand der 80er Jahre gelöst werden können.

Aus dem 1985 aufgestockten ERP-Standortprogramm werden u. a. Lärmschutzinvestitionen kleinerer und mittlerer Betriebe gefördert.

6. Gewässerschutz

Der vorsorgende Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts wie auch zur Sicherung der Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Umweltpolitik. Das gilt für oberirdische Gewässer ebenso wie für das Grundwasser.

In den vergangenen Jahren sind im Gewässerschutz große Anstrengungen unternommen worden. Durch den Bau zahlreicher biologischer Kläranlagen im kommunalen Bereich sowie durch intensive Abwasserbehandlung und ergänzende innerbetriebliche Maßnahmen bei vielen Industriebetrieben ist der Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer wesentlich verringert worden. Heute sind mehr als 90 % der Einwohner an die Kanalisation angeschlossen. Das Abwasser von rd. 80 % der Einwohner wird biologisch gereinigt; bezogen auf die an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner sind es bereits 88 %.

Durch diese Maßnahmen sind entscheidende Verbesserungen der Gewässergüte erreicht worden. Vor allem die sauerstoffzehrenden organischen Abwasserinhaltsstoffe sind in erheblichem Umfang vermindert worden.

Gleichwohl ist die Situation noch unbefriedigend. Ein Hauptproblem stellt derzeit die Belastung der Gewässer mit gefährlichen Stoffen, z. B. mit giftigen, schwer abbaubaren organischen Stoffen und mit einigen Schwermetallen dar.

Gefährliche Stoffe sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zum Schutz der in den oberirdischen Gewässern anzutreffenden Pflanzen- und Tierwelt soweit wie möglich vom Gewässer fernzuhalten.

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt und eingeleitet, die die konsequente Vermeidung oder konsequente Verminderung der Einleitung dieser Stoffe durch Maßnahmen an der Quelle zum Ziel haben.

6.1 Festlegung von Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen

Von besonderer Bedeutung für die Vermeidung oder konsequente Verminderung der Schadstoffe an der Quelle sind die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer gemäß § 7 a Wasserhaushaltsgesetz.

In Zusammenarbeit mit den Ländern wurden bislang 45 Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen aus Gemeinden und den wichtigsten Industriebereichen erarbeitet. Für eine Reihe von Industriebereichen wird bereits — entsprechend den zu erwartenden neuen gesetzlichen Regelungen (s. Novellierung Wasserhaushaltsgesetz) für gefährliche Stoffe — an strengen Anforderungen nach dem Stand der Technik gearbeitet.

6.2 Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes

Notwendige Verbesserungen zum Gewässerschutz sollen durch die Fünfte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz erreicht werden, die die Bundesregierung im April dieses Jahres beschlossen hat.

Der Entwurf zielt vor allem darauf ab, die Belastung der Gewässer mit gefährlichen Stoffen wie organischen Halogenverbindungen und bestimmten Schwermetallen zu vermindern.

Besonders wichtig sind die geplanten Regelungen, die bei einer Einleitung von gefährlichen Stoffen in Gewässer und in öffentliche Kanalisationen vorschreiben, daß Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik und nicht lediglich — wie bisher — nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu ergreifen sind. Hierdurch wird im Abwasserbereich der Einsatz fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen zwingend vorgeschrieben. Dies wird dazu führen, daß bei vielen Abwassereinleitungen strengere Anforderungen als bisher an die Reinigung des Abwassers zu stellen sind. Die Regelungen werden dazu beitragen, daß die Schadstoffgehalte in den Oberflächengewässern, aber auch in Nord- und Ostsee vermindert werden.

Der Entwurf sieht ferner eine Verstärkung des Grundwasserschutzes (s. unter 6.3), eine ausdrückliche Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie und eine stärkere Beachtung wassersparender Maßnahmen vor.

6.3 Grundwasserschutz

Der Wasserversorgungsbericht hat festgestellt, daß insgesamt gesehen die Bundesrepublik Deutschland keine Wasserversorgungsprobleme hat und die Trinkwasserqualität grundsätzlich den hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen genügt. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen — neben der regionalen Übernutzung von Grundwasservorräten — die Belastung des Grundwassers durch Nitrate insbesondere aus der Landwirtschaft sowie die

Grundwassergefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Entwurf der Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz enthält daher Neuregelungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, mit denen der Boden- und Grundwasserschutz verstärkt werden sollen. Diese Regelungen sollen verhindern, daß aufgrund unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen erhebliche Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers verursacht werden. In diesem Bereich sind in jüngster Vergangenheit Schadensfälle bekanntgeworden, in denen die Sanierungskosten mehrere Millionen DM betragen.

Der Verbesserung des Grundwasserschutzes soll auch die vorgesehene Bestimmung dienen, wonach die Länder Wasserschutzgebiete festsetzen können, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässern zu verhüten. Damit kann u. a. dem in den letzten Jahren festzustellenden Anstieg des Nitratgehaltes im Grundwasser entgegengewirkt werden.

Zur Unterstützung des Vollzugs hat der Bundesminister des Innern im März 1985 einen wesentlich erweiterten „Katalog wassergefährdender Stoffe“ veröffentlicht. Darin sind die wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen eingestuft.

Der gezielten und wirkungsvollen Bekämpfung von Unfällen mit Mineralölprodukten dienen auch ein Leitfaden zur Untersuchung von Mineralölunfällen und zur Durchführung von Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen, Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Empfehlungen zur Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen — alle erarbeitet vom Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim Bundesminister des Innern.

Darüber hinaus werden von Experten des Bundes und der Länder Regeln für eine dem Wasserschutz erforderliche entsprechende Landwirtschaft erarbeitet, die insbesondere als Grundlage für Schutzgebietsverordnungen dienen sollen (Ergänzung der DVGW-Wasserschutzgebietsrichtlinie W 101). Besondere Anstrengungen werden unternommen, um die Grundlagen für die landwirtschaftliche Beratung für eine gezielt am Pflanzenbedarf orientierte Düngung zu verbessern.

6.4 Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

Die Bundesregierung hat 1983 einen Erfahrungsbericht zum Abwasserabgabengesetz vorgelegt.

Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Bundesminister des Innern nach intensiven Beratungen mit den Ländern einen Entwurf zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (vom 8. Juli 1985) erarbeitet, der den Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und beteiligten Kreisen im Juli 1985 zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Vorgesehen

ist insbesondere, daß über die Schwermetalle Cadmium und Quecksilber hinaus Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie die Stoffgruppe der organischen Halogenverbindungen abgabepflichtig werden.

Grundlage der Abgabenerhebung sollen künftig die ordnungsrechtlich festgesetzten Überwachungswerte sein.

6.5 Verringerung der Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel

Der Bundesminister des Innern hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes (vom 30. Mai 1985) Ende Juni 1985 den Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und beteiligten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet. Der Gesetzesentwurf stützt sich auf Ergebnisse von Beratungen mit den zuständigen Bundes- und Länderressorts. Mit dieser Novelle soll eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes für einen wirksameren Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Wasch- und Reinigungsmittel geändert und neu eingefügt werden. Der Entwurf hat vor allem das Ziel, die Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel zu verbessern und ihren Einsatz soweit wie möglich zu verringern.

Darüber hinaus laufen mit der Industrie verschiedene Verhandlungen über freiwillige Vereinbarungen im Rahmen der Ausführung des Waschmittelgesetzes, z. B.:

- Begrenzung des Verbrauchs des als kritisch bewerteten Phosphatersatzstoffes NTA und gemeinsame Prüfung der Umweltverträglichkeit dieses Stoffes,
- Ersatz umweltbelastender Inhaltsstoffe (z. B. APEO = Alkylphenolethoxylate) durch andere, umweltverträgliche Stoffe,
- Verbesserung der Meldung der Zusammensetzung (Rahmenrezepturen) und Mengen verkaufter Wasch- und Reinigungsmittel an das Umweltbundesamt.

6.6 Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird der Bau von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. In den letzten beiden Jahren betrug die Bausumme für diese Maßnahmen 1983 rd. 2,6 Mrd. DM und 1984 rd. 2,8 Mrd. DM. Davon entfielen auf den Abwassersektor 1983 rd. 2,0 Mrd. DM und 1984 rd. 2,1 Mrd. DM. Der Förderungsbetrag aus Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ belief sich 1983 auf 142 Mio. DM und 1984 auf rd. 168 Mio. DM. Die Förderung wird fortgesetzt.

6.7 Modellvorhaben „Gefährliche Schadstoffe im Wasser“

Die Bundesregierung hat seit 1984 in erheblichem Umfang Mittel für Modellvorhaben bereitgestellt.

Ziel ist es, neue Technologien zur Vermeidung gefährlicher Stoffe großtechnisch zu erproben und dabei zu prüfen, ob entsprechende Anforderungen allgemein verbindlich für alle entsprechenden Anlagen bzw. Abwasserarten vorgeschrieben werden können. Wichtig sind solche Demonstrationsprojekte vor allem auch im Hinblick auf die vorgesehene Einführung des Standes der Technik für gefährliche Stoffe (Novelle Wasserhaushaltsgesetz).

Im Haushaltsjahr 1985 stehen für Modellvorhaben zur Verringerung der Gewässerbelastung mit gefährlichen Stoffen 10 Mio. DM zur Verfügung.

6.8 Ausbildungsordnung für Ver- und Entsorger

Der Bundesminister des Innern hat 1984 für den ersten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Umweltschutz „Ver- und Entsorger“ eine Ausbildungsverordnung erlassen.

In dem neuen Beruf werden Facharbeiter für Trinkwasserwerke, Abwasserbehandlungs- und Abfallbehandlungsanlagen im öffentlichen Dienst als auch in der gewerblichen Wirtschaft ausgebildet. In allen drei Fachbereichen wurden in den letzten Jahren so große Fortschritte gemacht, daß das bisherige Verfahren, Facharbeiter aus anderen technischen Berufen heranzuziehen, nicht mehr ausreicht.

Mit dem Erlass der Verordnung sind die Voraussetzungen geschaffen, daß auf Dauer jährlich rd. 1 000 Arbeitsplätze in einem krisensicheren Beruf bereitgestellt werden können.

Auf der Basis dieses Ausbildungsberufes ist nunmehr die weitere Qualifikation zum Meister staatlich zu regeln.

6.9 Nordseeschutz

Ein Schwerpunkt der umweltpolitischen Vorhaben der Bundesregierung ist der Schutz der Nordsee. Ein am Vorsorgeprinzip orientiertes Handeln ist dringend erforderlich, um die Schäden in der Nordsee nicht irreparabel werden zu lassen. Der Zustand der Nordsee ist unmittelbar abhängig vom Stoffeintrag. Die Nordsee wird vor allem durch Schadstoffeinträge vom Land aus, über die Flüsse, die Küstengewässer und die Atmosphäre, darüber hinaus örtlich auch durch direkte Einleitungen, Dumping und den Schiffsverkehr belastet.

Ziel ist daher die weitestgehende Vermeidung von Emissionen, die die Nordsee erreichen können.

Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine plötzliche Veränderung des Zustandes in der Nordsee, die den sofortigen biologischen Tod weiter Gebiete zur Folge hätte, nicht zu befürchten.

Andererseits ist festgestellt worden, daß die innere Deutsche Bucht, insbesondere das Wattenmeer, die Ästuarien und die Küstengewässer stark belastet sind. Der zukünftige Belastungszustand ist davon abhängig, wie konsequent und schnell die gesetzlichen Maßnahmen z. B. im Bereich der Abwasserreinigung und der Emissionsbegrenzungen, vollzogen werden.

Die 1. Internationale Nordseeschutz-Konferenz am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen hat mit der Verabschiedung eines am Vorsorgeprinzip orientierten umfassenden Schutzkonzepts den entscheidenden Grundstein für die Reinhaltung der Nordsee gelegt. Es sieht Maßnahmen vor, die sich u. a. auf die Verringerung des Schadstoffeintrags über Flüsse und Küstengewässer sowie über die Luft, den Schutz des Wattenmeeres, die Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und von Bohr-Plattformen aus und die Verbesserung der Meß- und Überwachungsprogramme beziehen.

National und international sind seit der ersten Konferenz inzwischen Fortschritte erzielt worden:

Die eingeleiteten Novellen zum Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Waschmittelgesetz, die TA Luft 1985, die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die Beschlüsse und Initiativen zum umweltfreundlichen Auto, die Beendigung der Abfallbeseitigung auf See bis spätestens Ende 1989, die Erweiterung des Küstenmeeres auf zwölf Seemeilen, die möglichst baldige Bereitstellung kostengünstiger und praktikabler Auffanganlagen für Öl und Chemikalien in den Häfen sind nur Beispiele einer Palette von eingeleiteten nationalen Schritten seit der ersten Ministerkonferenz.

Neben diesen wichtigen Gesetzesvorhaben und Initiativen nimmt die Forschung einen hohen Stellenwert ein. Die Bundesregierung fördert allein mit ca. 50 Mio. DM Forschungsvorhaben im Bereich der Nordsee.

International sind vor allem die Verabschiedung des Zusatzprotokolls über die Bekämpfung der Meeresverschmutzung über die Atmosphäre im Rahmen des Pariser Übereinkommens, die EG-Richtlinien zu PCB/PCT, zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Erweiterung des gemeinsamen Meß- und Überwachungsprogramms auf das biologische Monitoring von weitreichender Bedeutung für den Schutz der Nordsee.

Eine erfolgreiche Nordseeschutzpolitik erfordert im nationalen Bereich insbesondere eine weitere Verringerung der Verschmutzung vom Lande aus, eine Reduzierung des Schadstoffeintrags über die Atmosphäre, Maßnahmen zur Bekämpfung des Nährstoffeintrags, ein Ende der Abfallbeseitigung und Abfallverbrennung auf See, Entsorgungsanlagen in Häfen, eine verstärkte Überwachung sowie eine Intensivierung der Forschung.

Die 2. Nordseeschutz-Konferenz im November 1987 in London wird gegenwärtig vorbereitet. Die Bundesregierung hat ihre inhaltlichen Zielvorstellungen in die Konferenzvorbereitung eingebracht und wird sie weiterverfolgen. Es sind dies:

- Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung der Nordsee über Flüsse und Gewässer,
- Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung über die Atmosphäre,
- Maßnahmen mit dem Ziel einer Beendigung der Abfallbeseitigung auf See,
- Entwicklung und Einsatz von umweltfreundlichen Technologien und Produkten sowie von Ersatzstoffen zur Vermeidung oder Verminderung gefährlicher Abfälle und von Schadstoffen in Abwässern,
- verbesserter Schutz des Wattenmeeres und ähnlicher gefährdeter Küstengebiete,
- weiterführende Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb; Initiative zur Erklärung der Nordsee zum Sondergebiet entsprechend dem MARPOL-Übereinkommen,
- Verbesserung und Intensivierung der Überwachung der Nordsee aus der Luft, insbesondere hinsichtlich Ölverschmutzungen,
- weiterführende Maßnahmen zur Verhütung oder Verringerung von Ölverschmutzungen durch Plattformen,
- Fortentwicklung von Meß- und Überwachungsprogrammen einschließlich der Entwicklung einer gemeinsamen internationalen Umweltdatenbank für Nordsee und Nordatlantik,
- Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben mit Auswirkungen auf die Nordsee.

6.10 Internationale Zusammenarbeit

Auch im Gewässerschutz ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten unverzichtbar.

Die Bundesregierung hat durch zahlreiche Initiativen auf internationaler Ebene große Anstrengungen zur Reinhaltung insbesondere der grenzüberschreitenden Gewässer und der Meere unternommen.

1984 ist das deutsche Zustimmungsgesetz zum Briefwechsel betreffend das *Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride* in Kraft getreten. Der Briefwechsel zwischen Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland bildet zusammen mit dem *Chlorid-Übereinkommen* die entscheidende Grundlage dafür, daß Frankreich die Rheinverschmutzung durch Salz nunmehr vermindert. Dabei hat sich Frankreich dazu verpflichtet, daß die auf französischem Hoheitsgebiet vorgesehene Verpressung des Salzes zu keinen Umweltbelastungen oder sonstigen Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland führen darf.

In den beiden letzten Jahren sind weitere drei *EG-Richtlinien* in Kraft getreten, die den Schutz der Gewässer vor gefährlichen Stoffen zum Ziel haben.

Abwässer, die Quecksilber, Cadmium oder bestimmte chlororganische Verbindungen (Lindan) enthalten, müssen künftig mit den besten verfügbaren technischen Mitteln gereinigt werden.

Zur künftigen Vereinfachung des Verfahrens für den Erlass von EG-Richtlinien betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen gefährlicher Stoffe soll nunmehr für die verbleibenden Stoffe eine zusammenfassende Richtlinie erlassen werden.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission besteht aus einem allgemeinen Teil sowie Anhängen mit stoffspezifischen Grenzwerten und Qualitätszielen. Für die Anhänge sieht der Vorschlag zunächst Grenzwerte und Qualitätsziele für die Stoffe Tetrachlorkohlenstoff, Chloroform, DDT und Pentachlorphenol vor. Die Einbeziehung weiterer Stoffe soll dann Zug um Zug durch die Anfügung weiterer jeweils stoffbezogener Anhänge erfolgen.

Der Umweltrat hat über den Text des stoffübergreifenden, allgemeinen Teils der Sammelrichtlinie Einigkeit und hinsichtlich der stoffbezogenen Anhänge eine Annäherung der Standpunkte erzielt. Eine Entscheidung des Rates kann im ersten Halbjahr 1986 erwartet werden.

Die Bundesregierung wird die Kommission bei den laufenden Beratungen wie auch bei der Vorbereitung weiterer ergänzender Regelungen zum Schutz der Gewässer weiterhin tatkräftig unterstützen.

6.11 Innerdeutsche Zusammenarbeit

Im Oktober 1983 wurde mit der DDR zur Entlastung des bayerisch-thüringischen Grenzflusses *Röden* eine Vereinbarung über den Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage für die in der DDR liegende Stadt Sonneberg unterzeichnet. Damit wurde ein erstes Ziel auf dem Weg zu gemeinsamen Umweltanstrengungen in beiden Teilen Deutschlands erreicht.

Die Lösung der Probleme der *Werra- und Weserver-salzung* wird vorangetrieben. Nach dem Abschluß der Expertengespräche laufen nunmehr seit geraumer Zeit Regierungsverhandlungen über die Reduzierung der Werraversalzung.

Fragen des Gewässerschutzes spielen im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit der DDR über die weitere Gestaltung der Beziehungen im Umweltschutz eine wesentliche Rolle. Die Bundesregierung erwartet, daß es nach Abschluß der angestrebten Vereinbarung zu einer Lösung der anstehenden Gewässerprobleme kommt.

7. Bodenschutz

Der Schutz des Bodens ist ein Schwerpunkt der Umweltpolitik der Bundesregierung geworden.

Unverkennbar bestehen für den Boden ernsthafte Gefahren und langfristige Risiken. Die Lage ist gekennzeichnet durch

- zunehmende Belastungen durch sauren Regen, Eintrag und Anreicherung von Schadstoffen,
- zunehmenden Landverbrauch und Zerschneidung von Freiräumen durch Bebauung, Zersiedelung, Verkehrsstraßen und Rohstoffabbau,
- Qualitätseinbußen und Nutzungseinschränkung des Grundwassers durch intensive Landwirtschaft, Altlasten und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie durch
- fortschreitenden Verlust heimischer Pflanzen- und Tierarten, von Wäldern und Biotopen.

Wenn auch eine den Waldschäden unmittelbar vergleichbare Verschlechterung der Bodenqualität derart großflächig noch nicht zu erkennen ist, so mehrten sich gleichwohl die Anzeichen, die auf längere Sicht — z. B. beim Grundwasser — ähnliche Belastungen erwarten lassen könnten.

Im Sinne vorsorgenden Umweltschutzes wurde daher unter Federführung des Bundesministers des Innern von einer interministeriellen Arbeitsgruppe eine umfassende *Bodenschutzkonzeption* erarbeitet. Sie wurde im Februar 1985 von der Bundesregierung beschlossen.

In dieser Konzeption werden alle bedeutenden Einwirkungen auf den Boden bewertet, politische Ziele daraus abgeleitet und konkrete Lösungsansätze für notwendige Maßnahmen vorgeschlagen. Die Bundesregierung geht dabei von zwei zentralen Handlungsfeldern zum Schutz des Bodens aus:

- „1. Minimierung von qualitativ oder quantitativ problematischen Stoffeinträgen aus Industrie, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft und Haushalten.

Dies bedeutet:

Begrenzungsmaßnahmen an allen Quellen der Schadstoffe und umweltschonende Zuordnung der Flächennutzung müssen ein Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau zwischen Eintrag und Abbau von Schadstoffen im Boden schaffen. Auf längere Sicht muß deshalb die Abgabe von unerwünschten Stoffen sowohl mittelbar über Luft und Wasser als auch unmittelbar in den Boden soweit wie möglich durch Kreislaufführung oder Reststoffmanagement ersetzt werden. Insbesondere sind Vermeidungs- und Verwertungsgebote vorzusehen.

2. Trendwende im Landverbrauch

Dies schließt ein:

Bodennutzungen sind stärker den natürlichen Standortbedingungen anzupassen; dies gilt auch für landwirtschaftliche Nutzungen.

Die Rohstoffvorkommen sind aus volkswirtschaftlicher und ökologischer Gesamtschau sparsam und effektiv zu nutzen. Noch vorhandene natürliche und naturnah genutzte Flächen sind grundsätzlich zu sichern.

Vor weiteren Baulandausweisungen und Erschließungsmaßnahmen sind die innergemeindliche Bestandserhaltung und -erneuerung, flächensparendes Bauen und der Ausbau vorhan-

dener Verkehrswege zu fördern. Eine flächenschonende Zuordnung der Bodennutzungen muß Inanspruchnahme und Belastungen des Bodens gering halten; dazu sind bei allen planerischen Abwägungsprozessen ökologische Anforderungen stärker zu gewichten.“

Die Bodenschutzkonzeption sieht den Schutz des Bodens als eigengewichtige ressortsübergreifende Aufgabe an und berücksichtigt seine Auswirkungen auf andere Politikbereiche durch einen fachübergreifenden Ansatz.

In ihren Lösungsansätzen enthält die Bodenschutzkonzeption

- Vorschläge für Verwaltungshandeln,
- Vorschläge für Forschungsinitiativen und für die Schaffung von Informationsgrundlagen,
- Hinweise für die Intensivierung der landwirtschaftlichen Beratung,
- Prüfaufträge für neue rechtliche Regelungen.

Die noch konkret festzulegenden und zwischen Bund und Ländern abzustimmenden Schutzmaßnahmen werden sich im einzelnen an den absehbaren Gefährdungen ausrichten. Der Bodenschutz muß dabei den Vorrang haben, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Die Bundesregierung stimmt gemeinsam mit den Ländern die weiteren Schritte ab und prüft dabei auch, inwieweit neue, ergänzende bundesgesetzliche Regelungen notwendig sind.

Dies hat bereits dazu geführt, daß in dem von der Bundesregierung am 4. Dezember 1985 beschlossenen Entwurf eines Baugesetzbuches die Verpflichtung eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden als besonders wichtiges Kriterium für die Abwägung der vielfältigen Belange aufgenommen worden ist, die von den Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

In Umsetzung der Bodenschutzkonzeption hat der Bundesminister für Forschung und Technologie im Mai 1985 die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Schwerpunkt Bodenbelastung und Wasserforschung (Bodenforschung) bekanntgemacht; erste Vorhaben laufen zur Zeit an.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutz und Landschaftspflege ist ein Kernbereich einer ökologisch orientierten Umweltpolitik. Dabei geht es auch darum, Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern aufzuzeigen und die zu ihrem Schutz ergriffenen Maßnahmen so miteinander zu verknüpfen, daß die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt gesichert wird.

Zentrale Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege ist es, die Existenz aller wildlebenden

Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten und zwar:

- aus ökologischen Gründen (Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts),
- aus wirtschaftlichen Gründen (Erhaltung des Genpotentials für eine eventuelle spätere Nutzung) und
- aus ethischen Gründen (Erhaltung der Schöpfungsvielfalt),
- aus ästhetischen Gründen (Eigenart und Schönheit der Landschaft).

Der Bestand an wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in der Bundesrepublik Deutschland geht seit rund 100 Jahren deutlich zurück. Während der letzten Jahrzehnte ist eine besondere Beschleunigung zu verzeichnen. Nach den „Roten Listen“ gelten in der Bundesrepublik Deutschland mehr als die Hälfte aller Tierarten und etwa ein Drittel der Farn- und Blütenpflanzen als gefährdet. Die Gefährdung hält unvermindert an. Sie ist insbesondere auf die Zerstörung oder Entwertung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten (Biotop) zurückzuführen.

Für Naturschutz und Landschaftspflege hat der Bund nach Artikel 75 des Grundgesetzes eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Sie wurde insbesondere durch das grundlegende Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege, das Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976, ausgefüllt. Die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz liegt fast ausschließlich bei den Ländern; dies gilt insbesondere für den so wichtigen Bereich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten (Biotopschutz). Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck, den Rechtssetzungsrahmen voll auszufüllen und Naturschutz und Landschaftspflege politisch auf allen Ebenen voranzutreiben. Das gilt auch für den internationalen Bereich, in dem die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer starken wirtschaftlichen Position eine besondere Verantwortung trägt.

8.1 Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 15. Mai 1985 den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutznovelle) verabschiedet. Der Entwurf wird zur Zeit von den gesetzgebenden Körperschaften beraten.

Durch den Gesetzentwurf soll einerseits das befristete Gesetz zur Durchführung der EG-Verordnung Nr. 3626/82 über die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens abgelöst und die Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie und internationale Artenschutzübereinkommen durch innerstaatliche naturschutzrechtliche Regelungen sichergestellt und andererseits das derzeit in einer Vielzahl von bundes- und landesrechtlichen Regelungen enthaltene Artenschutzrecht in einer bundeseinheitlichen und unmittelbar geltenden Rege-

lung zusammengefaßt werden. Wesentliches Ziel des Entwurfs ist darüber hinaus, die materiellen Grundlagen für einen wirksamen Arten- und Biotopschutz insgesamt zu verbessern, da sich die bisherigen Regelungen angesichts des Artenschwundes, der nicht zuletzt Folge zunehmender Biotopzerstörungen oder -entwertungen ist, als unzureichend erwiesen haben. Hervorzuheben sind folgende Elemente des Gesetzentwurfs:

- Natur und Landschaft werden nicht nur — wie bisher — als Lebensgrundlage des Menschen, sondern auch um ihrer selbst willen geschützt.
- Die Länder werden zur Aufstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen verpflichtet.
- Die Veränderung besonders gefährdeter Biotope wird durch eine Ergänzung der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich untersagt.
- Zur Durchführung der EG-rechtlichen Bestimmungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen werden umfassende und unmittelbar geltende Regelungen getroffen, auch soweit es sich um dem Jagdrecht unterliegende Tierarten handelt.
- Die Kommerzielle Verwertung von Tieren und Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten, die der Natur entnommen worden sind, ist künftig grundsätzlich nur noch in Ausnahmefällen gestattet.
- Die Haltung und Zucht von Tieren und das Inverkehrbringen gezüchteter Tiere besonders geschützter Arten kann durch Rechtsverordnung beschränkt werden.
- Für besonders geschützte Arten, die nicht dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, wird im Bundesnaturschutzgesetz eine Ein- und Ausfuhrregelung getroffen.
- Besitzer von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten unterliegen einem objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren, wenn sie ihre Besitzberechtigung nicht nachweisen können.
- Für besonders schwerwiegende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind Strafbestimmungen vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird eine Änderung der Bundesartenschutzverordnung vorbereitet.

8.2 Gesetz zum Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere („Berner-Übereinkommen“)

Durch das Gesetz zum Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ist das Berner-Übereinkommen am 1. April 1985 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich geworden.

Das Berner-Übereinkommen enthält Listen der in Europa gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die von den Vertragsstaaten streng zu schützen sind. Außerdem sind verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens oder anderer Formen der Nutzung aufgeführt. Die Vertragsstaaten sind nicht nur verpflichtet, den direkten menschlichen Zugriff auf die zu erhaltenden Arten zu verbieten — z.B. Jagdverbot —, sondern müssen darüber hinaus auch die Lebensräume und Lebensstätten der bedrohten Pflanzen und Tiere schützen. Besonders berücksichtigt wird in dem Übereinkommen der Schutz der in Europa wandernden Tierarten. Auch fast alle europäischen Singvögel genießen den strengen Schutz des Übereinkommens.

8.3 Gesetz zum Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten („Bonner-Übereinkommen“)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten ist am 6. Juli 1984 in Kraft getreten. Es bezieht sich weltweit auf Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und dabei zu Wasser, zu Lande oder in der Luft nationale Hoheitsgrenzen überschreiten; ihre Erhaltung erfordert daher die Zusammenarbeit mehrerer Staaten. Im Anhang I des Übereinkommens sind die Tierarten aufgeführt, die vom Aussterben bedroht sind, z.B. verschiedene Wal-, Kranich- und Schildkrötenarten. Anhang II enthält die Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden, wie z.B. der afrikanische Elefant, das Leistenkrokodil sowie sämtliche Greife und Falken.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofortige Maßnahmen zum Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet wandernden Tierarten des Anhangs I zu treffen, z.B. Biotopschutzmaßnahmen und Jagdverbot und Forschungen über diese Arten zu unterstützen. Ein wichtiges neues Instrument ist der Auftrag der Konvention an die Vertragsparteien, durch Abkommen zwischen den betroffenen Staaten gezielt den Schutz einzelner Tierarten oder Gruppen von solchen im gesamten Wanderungsgebiet — z.B. Erhaltung und Wiederherstellung von Rastplätzen für bestimmte Zugvögel — zu verbessern. Die erste Vertragsparteienkonferenz hat im Herbst 1985 in Bonn stattgefunden.

Sie beschloß, den Schutz wandernder Arten weiter zu verbessern. Elf Tierarten, u. a. vier Meeresschildkrötenarten, wurden zusätzlich in die Liste der hochgradig gefährdeten Arten (Anhang I) aufgenommen. Die Vertragsländer, in denen diese Arten vorkommen, verpflichten sich, für diese Arten sofortige Schutzmaßnahmen zu treffen. In die Liste der Tierarten, für die besondere Regionalabkommen zwischen den Arealstaaten abgeschlossen werden sollen (Anhang II), wurden zusätzlich elf Tierarten, davon auf deutschen Antrag zwei europäische Fledermausarten, der Seehund und die Kegelrobbe aufgenommen. Darüber hinaus beschloß die Konferenz, daß das Sekretariat des Übereinkommens seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben soll.

8.4 Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)

Im April 1983 fand die vierte und im Mai 1985 die fünfte Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen statt. In beiden Konferenzen konnten durch die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland verbesserte Bestimmungen zum Artenschutz erreicht werden. Die 1983 von der vierten Konferenz beschlossenen Änderungen der Listen der geschützten Tier- und Pflanzenarten sind für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 29. Juli 1983 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Umsetzung der Beschlüsse der fünften Vertragsstaatenkonferenz ist durch EG-Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1985 erfolgt.

Die Vorschriften zur Anwendung des WA in der EG traten am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie führten für alle Mitgliedstaaten — auch soweit diese dem WA bisher nicht angehörten — ein weitgehend einheitliches Recht für den Handel mit Exemplaren oder Produkten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ein und sehen für den Außenhandel sowie für den innergemeinschaftlichen Bereich zum Teil strengere Regelungen als das Übereinkommen selbst vor. Mit Erlaß vom 29. November 1983 traf der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine generelle Regelung zur Verwertung der lebenden und toten Tiere und Pflanzen, die von Bundesbehörden im Rahmen der Durchführung des WA beschlagnahmt worden sind. Diese sogenannte Verwertungsvorschrift stellt u. a. sicher, daß eingezogene Tiere und Pflanzen der unmittelbar vom Aussterben bedrohten Arten (Anhang I WA) nicht mehr in kommerziellen Verkehr gebracht werden.

8.5 Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland

Das als Rote Liste bekannte Verzeichnis aller in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, das Aussagen über den Umfang ihrer Gefährdung enthält, wurde 1984 in wesentlich erweiterter Form neu aufgelegt. Dabei sind bundeseinheitliche Kriterien zugrunde gelegt und weitere Artengruppen aufgenommen worden. Die Gefährdung der Arten zeigt insgesamt gesehen eine leicht ansteigende Tendenz. Diese Entwicklung kann nur aufgehalten werden, wenn insbesondere die Sicherung der Lebensräume (Biotope) gefährdeter Arten verstärkt wird.

8.6 Biotopschutzkonzept aus Bundessicht

Im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Zeit ein Biotopschutzkonzept aus Bundessicht erarbeitet. Mit diesem Konzept soll u. a. eine bessere Berücksichtigung des Biotopschutzes bei Maßnahmen des Bundes gewährleistet werden. Für den Biotopschutz sind insbesondere die in internationalen Naturschutzübereinkommen festgelegten Grundsätze wichtig, weil viele Probleme nur international gelöst werden können, z. B. der Schutz von Feuchtgebieten für

Watt- und Wasservögel (Ramsar-Konvention von 1971), die Erhaltung sämtlicher in Europa heimischer Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979), der Schutz der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere („Berner-Übereinkommen“), und insbesondere der wandernden Tierarten („Bonner-Übereinkommen“).

8.7 Förderungsmaßnahmen zum Biotopschutz

Der Bund fördert die Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Die Projekte dienen der Sicherung von Gebieten und Lebensräumen gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten mit besonders typischen und repräsentativen Naturbereichen, die aus bundesweiter und internationaler Sicht auch unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung und besonderer Schutzbedürftigkeit sind. Bisher sind insbesondere überregional Feuchtgebiete und Moore gefördert worden. 1983 standen für diese Aufgabe 5 Mio. DM und in den Jahren 1984 und 1985 jeweils 4 Mio. DM zur Verfügung.

Die Förderung hat sich als ein wirksames Instrument für die Bewahrung des Naturerbes erwiesen.

Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurden im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zahlreiche Projekte durchgeführt. Hier steht die rasche Umsetzung aktueller Forschungsergebnisse in die Praxis im Vordergrund. Modellhafte, d. h. übertragbare Ergebnisse, wurden insbesondere erbracht in den Bereichen Moorrenaturierung, Stadtökologie, naturnaher Gewässerausbau und Naturschutzinformation. Beispielsweise wurde mit einem Gesamtkostenaufwand von 1,8 Mio. DM, davon 0,9 Mio. DM Bundeszuschüsse, das 560 ha große Rantum-Becken auf der Insel Sylt so ausgerüstet, daß es als Salzwasserbiotop für den Naturschutz zur Verfügung gestellt werden konnte. Damit wurde erstmals ein großflächiges Salzwasserbiotop mit Verbindung zum Wattenmeer hinter einer Deichlinie geschaffen.

8.8 Schutz des Wattenmeeres

Das Wattenmeer ist aufgrund der Einmaligkeit seiner Strukturen, der Bedeutung für die nord- und mitteleuropäische Vogelwelt, der fischereilichen Nutzbarkeit der gesamten Nordsee und für die Erholung ein Lebensraum von höchster Schutzwürdigkeit. Die Bundesregierung hat es daher begrüßt, daß die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen ihr jeweiliges Wattenmeer als Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (ab 1. Oktober 1985) bzw. Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (zum 1. Januar 1986) geschützt haben. Die Nationalparks erstrecken sich mit einer Ausdehnung von ca. 500 000 ha über das gesamte Wattenmeer von der dänischen Grenze bis zur Ems mit Ausnahme der schleswig-holsteinischen Inseln und einiger Halligen. Wegen der Großflächigkeit sind

drei Regionen unterschiedlicher Schutzintensität ausgewiesen. Es wird in Zukunft verstärkt darauf ankommen, bei allen raumwirksamen Maßnahmen die begrenzte Belastbarkeit dieses Gebietes zu beachten. Das gilt sowohl für touristische wie industrielle Erschließungs- und Entwicklungsvorhaben als auch für Fragen des Schiffsverkehrs, des technischen Küstenschutzes und der Verschmutzung der See vom Land aus.

Im Rahmen der deutsch-niederländischen-dänischen Regierungsgespräche über das Wattenmeer bemüht sich die Bundesregierung um ein international abgestimmtes Vorgehen mit den Nachbarstaaten. In einer „gemeinsamen Erklärung über den Schutz des Wattenmeeres“ haben die drei Regierungen am 9. Dezember 1982 in Kopenhagen vereinbart, bei der Ausfüllung bereits bestehender internationaler Naturschutzübereinkommen zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Wattenmeerforschung wurde 1983 in den Niederlanden das bisher 4. Internationale Symposium über die Umweltprobleme des Wattenmeeres durchgeführt und die Beteiligung der deutschen Wissenschaftler finanziell gefördert.

Wesentliches Ergebnis der 4. deutsch-dänisch-niederländischen Regierungsgespräche über das Wattenmeer am 12. September 1985 in Den Haag war, Vorschläge zur Reinhaltung der Nordsee in einer internationalen Arbeitsgruppe ausarbeiten zu lassen. Weiterhin wurde vorgesehen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung zu verstärken und einen regelmäßigen Informationsaustausch über Fragen des praktischen Naturschutzes im Wattenmeer einzurichten.

Zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer wird ein Regionalabkommen auf der Grundlage des Übereinkommens zum Schutz wandernder Tierarten („Bonner-Übereinkommen“) auch als Modell für weitere Regionalabkommen in diesem Übereinkommen erarbeitet.

9. Abfallwirtschaft

In der Bundesrepublik Deutschland fallen jährlich über 100 Mio. t industrielle Produktionsabfälle und 32 Mio. t Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an. Die Vermeidung unnötiger Abfälle und eine sinnvolle Abfallverwertung ist dadurch zu einem zentralen Problem des Umweltschutzes geworden.

Die Abfallbeseitigung in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich auf einem hohen technischen Stand. Das gilt gleichermaßen für Hausmüll und hausmüllartige Gewerbeabfälle sowie für die Entsorgung von Industrieabfällen und von problematischen Sonderabfällen.

Die Abfallverwertung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. So werden derzeit bereits über 30 % des Hausmülls energetisch verwertet. Die Altglasverwertung hat sich von 1975 (200 000 t) bis 1982 (700 000 t) mehr als verdreifacht, ebenso die

Verwertung von Altreifen. Die Weißblechschrottverwertung nahm im gleichen Zeitraum um etwa 50 % auf ca. 150 000 bis 170 000 t zu, die Altpapierverwertung stieg um 1,1 Mio. t. Autowraks und Altöl haben sogar eine nahezu 100prozentige Verwertung erreicht. Beachtliche Erfolge gibt es auch bei der Erfassung und Rückführung von Quecksilberbatterien; hier liegt die Verwertungsquote bereits über 50 %.

Gleichwohl wird weiterhin Landschaft für die Ablagerung von Stoffen „verbraucht“, die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden könnten. Die Bundesregierung hält daher die verstärkte Verwertung von Abfällen für eine vorrangige Aufgabe. Ziel ist es, bis Ende der 80er Jahre die Hälfte des Hausmülls zu verwerten.

Daneben sieht die Bundesregierung in der Verbesserung und stetigen Fortentwicklung der Sonderabfallbeseitigung einen Schwerpunkt ihrer Abfallwirtschaftspolitik (s. Kapitel 9.4).

9.1 Verschärfte Kontrolle bei grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle

Vorfälle wie der längere Zeit ungeklärte Verbleib der Seveso-Abfälle haben gezeigt, daß eine umfassende Überwachung grenzüberschreitender Abfallbeseitigung erforderlich ist.

Die Bundesregierung hat auf diese Vorfälle mit der Vorlage einer vorgezogenen 3. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz reagiert. Die Novelle sieht insbesondere vor, daß die Ausfuhr und der Transit von Abfällen den scharfen Genehmigungsvoraussetzungen unterworfen werden, die schon für die Einfuhr von Abfällen in die Bundesrepublik Deutschland bestehen. Das Gesetz ist am 1. Juni 1985 in Kraft getreten und kann als vorweggenommene Umsetzung der entsprechenden Regelung der Europäischen Gemeinschaften angesehen werden (vgl. Punkt 8).

9.2 Vierte Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz

Bereits seit einigen Jahren ist eine Entwicklung von der traditionellen Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft festzustellen. Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen wird immer mehr zur zentralen Aufgabe.

Zur rechtlichen Unterstützung dieser im Sinne der Umweltvorsorge notwendigen Entwicklung hat die Bundesregierung im Oktober 1984 eine 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz beschlossen. Die parlamentarische Beratung ist aufgenommen.

Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind:

— Die Verwertung von Abfällen erhält — soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich ist — Vorrang vor der Abfallbeseitigung in hergebrachter Form. Hierzu wird ein Verwertungsgebot eingeführt. Die getrennte Erfassung verwertbarer Bestandteile des Hausmülls (z.B.

Glas, Papier, Metalle) über Sammelsysteme wie die „Grüne Tonne“ wird ausdrücklich eingeschlossen,

- die getrennte Erfassung besonders schadstoffhaltiger Abfälle,
- Rücknahmepflichten für Hersteller und Vertreiber schadstoffhaltiger Erzeugnisse und Regelungen im Verpackungsbereich,
- Kennzeichnungspflichten zur Information des Verbrauchers über eine umweltverträgliche Entsorgung und Verwertung schadstoffhaltiger Gebrauchsgüter,
- Überwachung alter Abfallablagerungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes.

Weiter sieht das Gesetz vor,

- die Sicherheit der Beseitigung von Sonderabfällen durch technische Vorschriften zu erhöhen,
- die Überwachung und Beseitigung von PCB-haltigen Altölen den strenger Anforderungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu unterwerfen.

9.3 Verpackungsabfälle

Der Hausmüll besteht heute zu über 50 Volumen-% aus Verpackungsabfällen. Der größte Anteil entfällt dabei auf Getränke-Einwegverpackungen wie Dosen mit über 3 Mrd. Stück und Einwegglasflaschen mit ca. 3,7 Mrd. Stück.

Von 1970 bis 1983 ist der Anteil der Mehrwegverpackungen von 88% auf insgesamt 75% zurückgegangen, während der Anteil der Einwegverpackungen im gleichen Zeitraum von 12% auf insgesamt rd. 25% angestiegen ist.

Ziel der Bundesregierung ist es, das Mehrwegsystern zu stabilisieren und zu fördern sowie die Verwertung von Verpackungsmaterialien zu steigern. Denn ohne Mehrwegverpackungen für Getränke gäbe es heute 20 bis 25% mehr Hausmüll.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz eine Reihe von Regelungsmöglichkeiten vorgesehen, die das weitere Vordringen von Einwegverpackungen stoppen sollen:

- Kennzeichnungspflicht der Einwegverpackung,
- Rücknahmepflicht der Einwegverpackung,
- Erhebung eines Pflichtpfandes,
- Beschränkungen und Verbote für Einwegverpackungen unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Abfallbeseitigungsgesetz wird wie bisher der Industrie und dem Handel den Weg zu freiwilligen Lösungen offenhalten. Die Bundesregierung wird von diesen Instrumenten Gebrauch machen, wenn neue Verpackungsformen den derzeitigen Marktanteil des umweltverträglichen Systems der Mehrwegflasche weiter verdrängen.

9.4 Technische Anleitung zur Abfallbeseitigung (TA Abfall)

Wie im Bereich der Luftreinhaltung (TA Luft) und der Lärmbekämpfung (TA Lärm) sollen nach dem Entwurf der 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz auch für die Abfallbeseitigung technische Anforderungen nach einheitlichen Standards (TA Abfall) festgelegt werden — zunächst für Sonderabfälle. Diese Anforderungen müssen sich am Stand der Technik orientieren.

Mit der TA Abfall soll sowohl eine Verbesserung der Beseitigungsqualität, als auch vor allem die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Gebiet der Sonderabfallbeseitigung tätigen Unternehmen erreicht werden. Die TA Abfall soll Altlastenprobleme der Zukunft vermeiden helfen. Außerdem kann damit auch fragwürdigen Formen der Billigbeseitigung wirkungsvoller begegnet werden.

9.5 Altablagerungen

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die abfallrechtliche Überwachung auch auf solche Abfallablagerungen ausgedehnt werden, die vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes im Jahre 1972 erfolgten. Dies sieht der Entwurf der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vor. Die erweiterte Überwachung soll zu einer planmäßigen Erfassung und Bewertung von „Altlasten“ führen.

Die Bundesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang die entsprechenden Bemühungen der für die Erfassung und Sanierung von Altablagerungen zuständigen Länder nach Kräften. Sie arbeitet daher zusammen mit den Ländern in zwei Arbeitsgruppen mit, die sich mit einheitlichen Kriterien zur Erfassung, Bewertung und Beprobung von Altablagerungen bzw. mit organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen befassen.

Die Bundesregierung fördert insbesondere in erheblichem Umfang einschlägige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Industriestaaten, die teilweise vor ähnlichen Problemen stehen.

9.6 Modellvorhaben

Die getrennte Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen aus dem Hausmüll hat durch eine intensive Förderung von Modell- und Demonstrationsanlagen seitens der Bundesregierung einen beachtlichen Aufschwung genommen. Neue Behandlungstechniken sowie Verfahren und Anlagen zur Materialrückgewinnung sind so weit erprobt, daß mit einem großtechnischen Einsatz zunehmend gerechnet werden kann.

Diese Entwicklung wird durch das mit der 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehene Verwertungsgebot noch zusätzlich unterstützt.

Vielerorts gibt es schon heute private und kommunale Aktivitäten, die künftige gesetzliche Regelungen vorwegnehmen, z. B. durch die getrennte Erfassung verwertbarer Hausmüllbestandteile mit der „Grünen Tonne“. An dieses Sammelsystem sind bereits annähernd 2 Mio. Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen.

9.7 Abfallbeseitigung auf See

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, das Einbringen von Abfällen ins Meer und das Verbrennen von Abfällen auf See unter schrittweiser Reduzierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ganz zu beenden.

Die Einbringung organisch belasteter Dünnsäure wurde bereits im Jahr 1982, die Verklappung von Klärschlamm im Jahr 1983 und die Einbringung des Grünsalzes aus der Titandioxid-Produktion mit Ablauf des Jahres 1984 vollständig eingestellt.

Gegenwärtig wird nur noch Dünnsäure aus der Titandioxid-Produktion auf See eingebracht. Um diese Form der Abfallbeseitigung bis spätestens 1989 unter schrittweiser Verringerung ganz einstellen zu können, fördert die Bundesregierung gemeinsam mit der betroffenen Industrie einschlägige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Damit soll eine Steigerung der Grünsalzverwertung und die Anwendung abfallarmer Produktionsverfahren beschleunigt werden. Entsprechende Verfahren sind inzwischen soweit fortgeschritten, daß ihre großtechnische Umsetzung unmittelbar bevorsteht. Die Bundesregierung drängt auf einen baldigen Abschluß der Umsetzungsmaßnahmen, die einen Investitionsaufwand von ca. 230 Mio. DM erfordern.

Hinsichtlich der Abfallverbrennung werden Zeitpläne für eine Verringerung und Beendigung vorbereitet.

9.8 Internationale Zusammenarbeit

- Um dem „Sonderabfalltourismus“ innerhalb der *Europäischen Gemeinschaften* wirksam zu begegnen, hat der EG-Umweltministerrat im Dezember 1984 eine Richtlinie zur „Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle“ beschlossen. Sie wurde ergänzt durch eine Richtlinie der EG-Kommission vom 22. Juli 1985, die das für die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle EG-weit zu benutzende Antrags- und Begleitformular enthält. Den Regelungen der genannten Richtlinien wird durch die 3. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz (vgl. Punkt 9.1) und eine noch zu erlassende Durchführungsordnung Rechnung getragen.

Folgende EG-Richtlinienvorschläge werden beraten:

- Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie der EG über die Altölbeseitigung,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der

Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung der Umwelt durch Abfälle der Titandioxidindustrie,

- Vorschlag für die Richtlinie des Rates über das Einbringen von Abfällen in das Meer,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft.

Für alle die genannten Bereiche drängt die Bundesregierung auf wirkungsvolle Regelungen.

- Die Waste Management Policy Group der *OECD* erarbeitete Grundsätze und Empfehlungen für die Entwicklung eines Kontroll- und Überwachungssystems zur grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, die im März 1985 auf einer hochrangigen *OECD*-Konferenz in Basel beraten und im Juni 1985 vom Rat der *OECD* verabschiedet wurde. Die Waste Management Policy Group wurde beauftragt, bis Ende 1987 auf der Basis des Ratsbeschlusses das Kontroll- und Überwachungssystem auszuarbeiten.

- Im *UNEP* arbeitet die Bundesrepublik Deutschland an Empfehlungen für eine ordnungsgemäße, umweltfreundliche Behandlung gefährlicher Abfälle unter vorrangiger Berücksichtigung des Problems der Beseitigung gefährlicher Abfälle aus Industriestaaten in Entwicklungsländern.

Die Bundesrepublik Deutschland bringt ihre Erfahrungen mit der Beseitigung gefährlicher Abfälle auf nationaler Ebene in die Arbeit der *OECD* und *UNEP* ein.

10. Umweltchemikalien

Weltweit werden ca. 100 000 verschiedene chemische Stoffe hergestellt. Jedes Jahr kommen neue hinzu.

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den Ländern mit der größten Chemieproduktion.

Angesichts der Risiken, die von chemischen Stoffen für die menschliche Gesundheit und für den Naturhaushalt ausgehen können, ist es nach dem Vorsorgegrundsatz geboten, Umweltbelastungen durch Stoffeinträge entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt so gering wie möglich zu halten.

10.1 Chemikaliengesetz

Zur Abwendung von Gefahren für Menschen und Umwelt, die von chemischen Stoffen ausgehen, ist 1979 — zeitlich parallel zu einer entsprechenden EG-Richtlinie — das Chemikaliengesetz verabschiedet worden.

Durch dieses die Medien Wasser, Boden und Luft übergreifende Gesetz wird ein vorbeugender und einer ökologischen Gesamtorientierung verpflichteter stoffbezogener Umweltschutz ermöglicht.

Die Bundesregierung wird die Erfahrungen mit diesem Gesetz in einem „Bericht über die Anwendung

und Auswirkungen des Chemikaliengesetzes“, das Anfang 1986 dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden wird, darlegen.

10.2 Alte Stoffe

Besondere Bedeutung kommt der Erfassung sogenannter alter Stoffe zu, die bereits vor dem Stichtag 18. September 1981 auf dem Markt waren.

Eine Liste solcher Stoffe wurde vom Umweltbundesamt auf der Grundlage von Meldungen aus der Industrie im März dieses Jahres veröffentlicht.

Diese Liste, die knapp 39 000 in der Bundesrepublik Deutschland vermarktete chemische Stoffe umfaßt, soll in das Inventar aller in der EG vermarkteten Stoffe eingehen.

Das Chemikaliengesetz sieht, über die EG-Richtlinie hinausgehend, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Prüfung alter Stoffe vor.

In dem an den Deutschen Bundestag zu erstattenden Bericht der Bundesregierung zum Chemikaliengesetz wird voraussichtlich die verbesserte Koordinierung der Prüfung alter Stoffe dargestellt werden.

Ein paritätisch aus Wissenschaft, Verwaltung und Industrie zusammengesetztes Gremium hat die Aufgabe übernommen, ein wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren für umweltrelevante Stoffe zu erarbeiten und auf dieser Basis eine Prioritätenliste der „vordringlich zu prüfenden“ Altstoffe zu erstellen. Diese Liste mit ca. 60 Stoffen wird noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

Die Hersteller werden zu diesen alten Stoffen Schritt für Schritt die nach dem Chemikaliengesetz erforderlichen Prüfungen durchführen.

Die Bundesregierung wird diese in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Vorarbeiten zur Auswahl gefährlicher Stoffe in die OECD, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, einbringen und auf die notwendige internationale Zusammenarbeit der Prüfung alter Stoffe hinwirken. Denn angesichts der großen Zahl der noch zu untersuchenden Stoffe kann nur internationale Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung in annehmbaren Zeiträumen zum Ergebnis führen.

10.3 Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Der Bundesminister des Innern hat der EG-Kommission im September 1983 den Entwurf einer Rechtsverordnung zugeleitet, die ein weitgehendes Verbot des umweltgefährdenden PCB vorsieht. Die Umweltminister haben sich auf ihrer Tagung am 27./28. Juni 1985 in Luxemburg auf den Text der Zweiten PCB-Richtlinie geeinigt. Die Richtlinie ist im Herbst 1985 veröffentlicht worden. Sie sieht ein fast völliges Verbot des Inverkehrbringens von PCB vor. Zudem sind erheblich schärfere Grenzwerte für PCB-haltige Zubereitungen und Altöl festgelegt. Die

Regelungen für Altöl sollen in einer besonderen Altölrichtlinie, die derzeit in der EG beraten wird, weiter verschärft werden.

Die Hersteller elektrotechnischer Anlagen hatten dem Bundesminister des Innern bereits 1983 zugesagt, in Zukunft für den Bau neuer Anlagen keine PCB-haltigen Flüssigkeiten zu verwenden. Auch der Bergbau hatte sich zum zügigen Ersatz von PCB verpflichtet. Nach erfolgter Zulassung eines Substituts verzichtet er seit 1984 auf den Einsatz von PCB und hat zugesagt, weitere Ersatzstoffe zu entwickeln, die unter dem Aspekt des Umweltschutzes vorteilhafter sind. Seit Ende 1983 wird in der Bundesrepublik Deutschland kein PCB mehr hergestellt.

10.4 Asbest

Der Wirtschaftsverband der Faserzementindustrie (früher: Asbestzementindustrie) hat im März 1984 in einem zweiten Innovationsprogramm zugesagt, bis zum Ende des Jahres 1990 im Hochbaubereich Asbest in Faserzementprodukten vollständig zu ersetzen. Er hat bereits jetzt eine Verminderung von 33,4% erreicht.

Dieses weltweit einmalige Programm führt dazu, daß im Hauptverwendungsbereich von Asbest eine vollständige Substitution erreicht wird.

Auch im Automobilbereich geht der Einsatz von Asbest ständig zurück. Der Verband der Automobilindustrie geht davon aus, daß im Januar 1988 alle deutschen Pkw bis 2,5 t zul. Gesamtgewicht mit asbestfreien Bremsbelägen ausgeliefert werden können.

Das Umweltbundesamt hat einen Katalog über Ersatzstoffe und -produkte für Asbest in allen Verwendungsbereichen erstellt; er steht allen Interessierten zur Verfügung und gibt Anwendern, Verbrauchern und Behörden wichtige Hinweise.

Der Entwurf der Gefahrstoffverordnung, der vom Bundeskabinett zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Notifizierung an die EG-Kommission geleitet wurde, sieht gegenüber der bislang gültigen Arbeitsstoffverordnung Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte asbesthaltige Produkte vor, z. B. für entsprechende Boden- und Straßenbeläge. Die Bundesregierung hat der EG-Kommission mitgeteilt, daß sie eine Erweiterung dieser Beschränkungen in Erwägung zieht.

10.5 Lösemittel in Lacken

Die Lackindustrie hat dem Bundesminister des Innern im Mai 1984 zugesagt, den Lösemittelgehalt in Farben und Lacken innerhalb eines Zeitrahmens von fünf Jahren um 20 bis 25% zu senken. Weiter soll der Gehalt an toxischen Schwermetallen gesenkt werden.

Die aus Lacken emittierten Lösemittel (350 000 t pro Jahr) sind nicht nur aus Gründen des Gesund-

heitsschutzes bei der Verwendung ein Problem. Lacke sind nach den Kraftfahrzeugen der zweitgrößte Emittent an Kohlenwasserstoffen, die für die Waldschäden mitverantwortlich sind.

Die freiwillige Zusage ist ein wichtiger Schritt zur Minderung dieser Emissionen. Vor Ablauf der fünf Jahre wird über weitere Schritte zu beraten sein. Auf die Beantwortung der Großen Anfrage (Drucksache 10/2800) wird Bezug genommen.

10.6 Dioxin

Dioxine — richtiger: polychlorierte Dibenzodioxine bzw. -furane — können entstehen als Verunreinigungen bei der Herstellung einer großen Zahl chemischer Verbindungen und sich bei allen unvollständigen Verbrennungsprozessen bilden, wenn organisch oder anorganisch gebundenes Chlor anwesend ist. Einige Verbindungen aus dieser Verbindungsgruppe, besonders das 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzo-p-dioxin, das sog. Seveso-Dioxin (TCDD), weisen extrem hohe Giftigkeit auf. Allen diesen Stoffen ist eine relativ hohe Beständigkeit in der Umwelt und Anreicherungsfähigkeit im Fettgewebe gemeinsam.

Der Entwurf der Gefahrstoffverordnung, den die Bundesregierung im Dezember 1985 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, sieht erstmals umfassende Regelungen für das Inverkehrbringen von dioxinhaltigen Stoffen sowie eine Verbotsmöglichkeit für Verfahren vor, bei denen Dioxine in bestimmter Konzentration anfallen.

Die beabsichtigten Regelungen sind in ihrer Schärfe weltweit ohne Beispiel. Sie stellen einen entscheidenden Schritt zur Verringerung des Dioxineintrages in die Umwelt dar.

Durch Festlegen verschärfter Anforderungen in der Novelle der TA Luft wird darüber hinaus sichergestellt, daß beim Betrieb von Müllverbrennungsanlagen kritische Emissionen von dioxinhaltigen Stoffen weiter vermindert werden.

10.7 Pflanzenschutzmittel

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes wird zur Zeit von den gesetzgebenden Körperschaften beraten. Das neue Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen soll das 1968 erlassene Pflanzenschutzgesetz an die zwischenzeitliche Entwicklung anpassen, den Schutz von Mensch und Tier verbessern und durch die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt die ökologischen Risiken des Pflanzenschutzes vermindern. Folgende wichtige Neuregelungen sind vorgesehen:

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis und nur so angewandt werden, daß keine Schäden für Mensch, Tier und Grundwasser und keine erheblichen Schäden für den Naturhaushalt zu befürchten sind.

- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen grundsätzlich nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden; in oder an Gewässern dürfen sie nicht angewandt werden. Ausnahmen hiervon sind nur für eng umgrenzte Zwecke und nur unter Wahrung des Schutzgedankens des Gesetzes möglich.
- Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erlassen.
- Für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Anwender sowie für Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln werden persönliche Anforderungen und ein Sachkundenachweis eingeführt.
- Neue Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt entsprechen. Gerätehersteller oder -importeure haben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Länder werden ermächtigt, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen.
- Die Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden verschärft; neben einer stärkeren ökologischen Ausrichtung werden verpflichtende Angaben zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisation des Mittels gefordert, und für die Bereiche Luft, Wasser und Abfall ist zukünftig das Einvernehmen des Umweltbundesamtes erforderlich.
- Hersteller, Vertriebsunternehmer und Einführer von Pflanzenschutzmitteln müssen Art und Umfang der Wirkstoffe melden; die Pflanzenschutzmittel sind detaillierter zu kennzeichnen.
- Die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel kann durch Rechtsverordnung verboten werden; die für die Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmittel sind mit Gefahrenkennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen zu versehen.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes sollen die Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung, die Sachkundeverordnung sowie die Pflanzenschutzgeräte-Verordnung sobald wie möglich vorbereitet werden, um den verbesserten Schutz des Naturhaushaltes sicherzustellen.

Neben diesen rechtlichen Maßnahmen fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes und seine Einführung in die landwirtschaftliche Praxis, um die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel so weit wie möglich zu reduzieren. Dazu gehört auch die Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben zur Entwicklung neuer biologischer Pflanzenschutzverfahren.

10.8 Düngemittel

Mit der Düngemittelverordnung werden bestimmte Typen von Düngemitteln definiert und zugelassen. In die Verordnung werden nur solche Düngemitteltypen aufgenommen, die bei sachgemäßer Anwendung die Gesundheit von Menschen, Haustieren und den Naturhaushalt nicht schädigen. Durch Änderung der Düngemittelverordnung vom 28. Dezember 1982 sind beim Typ „organisch-mineralischer Mischdünger“, für dessen Herstellung auch Siedlungsabfälle dienen können, Höchstgehalte für bestimmte Schwermetalle festgelegt worden, um einer Belastung der Böden vorzubeugen. Für Rückstandkalk ist ebenfalls die Begrenzung bestimmter Schadstoffe geplant. Eine Fortschreibung der Düngemittelverordnung erfolgt nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

Darüber hinaus ist mit den Herstellern von Düngemitteln und Importeuren vereinbart worden, den Cadmiumgehalt in den verwendeten Rohphosphaten bzw. in Phosphatdüngemitteln jährlich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitzuteilen. Dadurch wird ein besserer Überblick über die tatsächlichen über die Düngung ausgebrachten Cadmiummengen gewonnen und auf deren Verringerung hingewirkt, da die Wirtschaftskreise sich mitverantwortlich fühlen. Vom Bundesminister für Forschung und Technologie wurde ein Forschungsvorhaben gefördert, Verfahren zur Cadmiumeliminierung aus P_2O_5 -haltigen Lösungen zu entwickeln. Die EG-Kommission wurde gedrängt, eine Gemeinschaftslösung voranzutreiben.

10.9 Stoffe in und auf Futtermitteln

Auf dem Gebiet der Futtermittelrechtsharmonisierung wurden die Zulassungsbedingungen für Zusatzstoffe durch Einbeziehung der Umweltwirkungen in die Prüfungen durch die Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung wesentlich verschärft. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die bisher schon übliche Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten bei der Prüfung der Antragsunterlagen geschaffen. Schon im Vorgriff dieser Ratsrichtlinie sind die zulässigen Kupferzusätze zu Mischfuttermitteln für Schweine aus Gründen des Umweltschutzes durch Kommissionsrichtlinie herabgesetzt worden. Durch drei Verordnungen zur Änderung der Futtermittelverordnung sind EG-Vorschriften in nationales Recht übernommen sowie weitere Höchstgehalte für chlorierte Kohlenwasserstoffe, für die noch keine EG-einheitlichen Regelungen bestehen, festgesetzt worden. Die EG-Kommission ist um eine weitere Harmonisierung dieses Bereichs bemüht, insbesondere liegen Vorschläge über die Einbeziehung der Ausgangserzeugnisse für die Mischfuttermittelherstellung und der Schädlingsbekämpfungsmittel in die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln vor.

10.10 Rückstände in Lebensmitteln

Um die Schadstoffbelastung von Lebensmitteln weiter zu vermindern, wurden 1984 die Verordnung für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sowie die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung geändert und dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnis angepasst.

Die Verordnung über die Stoffe mit pharmakologischer Wirkung verbietet nunmehr die Verwendung von Chloramphenicol bei Nutztieren, die der Milchgewinnung dienen, sowie bei Legehennen und legt eine Höchstmenge für diesen Stoff in Milch und Eiern fest, die praktisch einem Nullwert gleichkommt. Als weiterer Schritt ist geplant, für polychlorierte Biphenyle (PCB), die ohne Zutun des Erzeugers infolge von Verunreinigungen des Bodens, der Luft oder des Wassers über die Nahrungskette in Lebensmittel gelangen und zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen können, ebenfalls Höchstmengen festzusetzen. Die Bundesregierung prüft, ob für weitere Schadstoffe, insbesondere für die Schwermetalle Blei, Quecksilber und Cadmium weitere Höchstmengen in einer Schadstoffhöchstmengen-Verordnung festgesetzt werden können.

10.11 Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der größten Hersteller und Exporteure von Chemikalien. Sie sieht deshalb ihre Verpflichtung, bei Regelungen zur sicheren Handhabung von diesen Stoffen eine führende Rolle zu spielen. Wegen des weltweit verzweigten Handels kann das Problem der Regelung von Chemikalien zufriedenstellend nur im Wege weitgehender internationaler Harmonisierung gelöst werden.

Die Bundesregierung ist deshalb bemüht, alle für notwendig erachteten Schritte in Übereinstimmung mit den zuständigen internationalen Gremien zu ergreifen.

Sie hat die angeführten und weiteren Maßnahmen im Chemikalienbereich weitestgehend in der EG initiiert. Sie ist zusätzlich bemüht, diese Schritte im Rahmen der OECD und der kompetenten Gremien der Vereinten Nationen zu behandeln und zu harmonisierten Regelungen zu gelangen.

10.11.1 Verhaltenskodex der Industrie beim Export von Chemikalien

Die Bundesregierung hat der OECD einen Verhaltenskodex beim Export gefährlicher Stoffe vorgeschlagen. In diesem Kodex, der von der deutschen Industrie mitgetragen wird, sollen sich die Hersteller gefährlicher Stoffe verpflichten, den Empfänger über alle bei der Verwendung möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt hinreichend zu unterrichten. Weiter ist vorgesehen, die Anwender in geeigneter Weise zu schulen und Hinweise für die Beseitigung der Stoffe zu geben. Damit soll erreicht wer-

den, daß insbesondere die Anwender in Entwicklungsländern die Chemikalien verantwortlich einsetzen können.

Das OECD-Sekretariat beteiligte den Internationalen Chemieverband BIAC an den Verhandlungen über den Verhaltenskodex. BIAC bot daraufhin an, eigenverantwortlich einen entsprechenden Kodex zu erarbeiten. Der im Juni 1985 von BIAC vorgelegte Text weist allerdings erhebliche Defizite gegenüber dem ursprünglichen deutschen Vorschlag auf. Es wurden daher Gespräche mit der chemischen Industrie und dem Handel aufgenommen, um einen nationalen Kodex beim Export von gefährlichen Stoffen zu erstellen, der weitergehende Informationspflichten der Industrie gegenüber der Bundesregierung vorsieht.

Weiterhin hat sich die Bundesregierung intensiv an der Vorbereitung eines bei UNEP entwickelten Verhaltenskodexes für den Informationsaustausch über möglicherweise schädliche Chemikalien (insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämp-

fungsmittel) beteiligt. Ein vorläufiges Schema für eine gegenseitige Unterrichtung im internationalen Handel mit bestimmten Stoffen ist 1984 beschlossen worden.

10.11.2 Internationaler Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln — Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)

Die Bundesregierung hat auch an der Vorbereitung dieses freiwilligen Verhaltenskodexes — der sowohl an die Industrie als auch an Regierungen gerichtet ist — erfolgreich mitgewirkt. Er sieht insbesondere die Verpflichtung vor, die Ausfuhr von im Ursprungsland mit einem Anwendungsverbot oder Anwendungsbeschränkungen belegten Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln gegenüber dem Empfängerland zu notifizieren; desgleichen sollen auch die entsprechenden Rechtsvorschriften ausgetauscht werden.